

Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
Wortprotokoll

93. Sitzung

Berlin, den 25.02.2013,
Sitzungsort: Paul-Löbe-Haus,
10557 Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1,
Sitzungssaal: 2 600.

Vorsitz: Ernst Hinsken, MdB

Öffentliche Anhörung

zu der Vorlage

Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN
**Entwurf eines Gesetzes zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige
Unternehmen (Korruptionsregister-Gesetz)**

- Drucksache 17/11415 -

Sachverständige:

- Deutscher Städte- und Gemeindebund e. V.
- BDI Bundesverband der Deutschen Industrie e. V.
- Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung
- DGB Bundesvorstand
- RA Dr. Fridhelm Marx, Ministerialdirigent a. D.
- RA Dr. Christian Lantermann, Transparency International Deutschland e. V.

Beginn der Sitzung: 14:03 Uhr

Der **Vorsitzende**: Meine sehr verehrten Damen und Herren. Ich eröffne die 93. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie. Es handelt sich heute um eine Anhörung zum Korruptionsregister-Gesetz. Ich heiße Sie alle recht herzlich willkommen. Die Abgeordneten-Riege ist noch nicht vollzählig, aber es werden im Laufe des Nachmittags sicherlich noch mehr kommen. Ich darf aber schon einmal recht herzlich in unserer Mitte den Vertreter der Bundesregierung, Herrn Parlamentarischen Staatssekretär Peter Hintze und Sie meine Damen und Herren als Sachverständige, begrüßen. Wir wollen Sie heute befragen um Nägel mit Köpfen zu machen und vor allen Dingen auch, um die notwendigen Informationen an die Hand zu bekommen, die in der Angelegenheit dringend erforderlich sind, damit das Ganze eine runde Sache wird. Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit dem Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN soll ein bundesweites Register über unzuverlässige Unternehmen eingerichtet werden. Öffentliche Auftraggeber vergeben derzeit bisweilen Aufträge an Unternehmen, obwohl diese zuvor korruptiv oder anders wirtschaftskriminell auffällig waren, weil die Auftraggeber hiervon keine Kenntnis erhalten. Derlei Erkenntnisse sind bisher nur dezentral notiert, nämlich allenfalls auf Länderebene in einzelnen Bundesländern. Öffentliche Auftraggeber von Bund, Ländern und Kommunen sollen nach dem Willen der antragstellenden Fraktionen zukünftig Auffälligkeiten an das Register melden, sowie dort eine etwaige Notierung von Bietern bei ihren öffentlichen Auftragsverfahren erfragen. Ich begrüße hierzu im Einzelnen die Experten, die unserem Ausschuss heute ihren Sachverstand, wie ich es vorhin sagte, bereitwillig zur Verfügung stellen. Es sind für den Deutschen Städte- und Gemeindebund Herr Norbert Portz, wenn Sie bitte kurz aufzeigen würden, damit die Zuhörer oben auch wissen, wer wo sitzt, und vom BDI, dem Bundesverband der Deutschen Industrie, Frau Anja Mundt. Das hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung ist vertreten durch Herrn Michael Elzer und der DGB-Bundesvorstand durch Frau Dr. Ghazaleh Nassibi. Dann sind noch zwei Rechtsanwälte hier, nämlich Herr RA Dr. Fridhelm Marx, Ministerialdirigent a. D. und Herr RA Dr. Christian Lantermann, die ihre jeweiligen Organisationen vertreten.

Meine Damen und Herren, die Kolleginnen und Kollegen des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie sind genauso herzlich willkommen wie die anderer Ausschüsse. Des Weiteren nehmen Fachbeamte des Bundeswirtschaftsministeriums, die Vertreter der Länder und soweit anwesend die Vertreter der Bild-, Ton- und Printmedien, sowie zuletzt die als Zuhörer erschienenen Gäste, an der Anhörung teil. Ich darf zum Ablauf der heutigen Anhörung folgende Erläuterungen geben: Für diese Anhörung ist ein Zeitraum von knapp zwei Stunden vorgegeben. Wir sollten diese Anhörung gegen 15:50 Uhr enden lassen. Wir werden zunächst mit einer Fraktionsrunde beginnen und dann die Befragung entsprechend der Größe

der Fraktionen fortsetzen. Es sollen höchstens zwei Fragen an einen Sachverständigen oder eine Frage an zwei Sachverständige gestellt werden. Eine weitere Bitte an die fragestellten Kolleginnen und Kollegen: Bitte nennen Sie stets zu Beginn Ihrer Frage die Sachverständigen, an welche die Frage gerichtet ist. Wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit, sind Eingangsstatements der Sachverständigen, so wie es in der Obleuterunde besprochen wurde, nicht vorgesehen. Die schriftlichen Stellungnahmen der Sachverständigen liegen auf Ausschussdrucksache 17(9)1086 zusammengefasst vor. Ich darf noch erwähnen, dass zu der Anhörung ein Wortprotokoll erstellt wird. Zur Erleichterung derjenigen, die das Protokoll erstellen, werden die Sachverständigen vor jeder Abgabe einer Stellungnahme vom Vorsitzenden namentlich aufgerufen. Ich möchte gleich, wenn meine Kolleginnen und Kollegen keine Einwendungen haben, die Befragung beginnen lassen und übergebe Herrn Kollegen Dr. Nüßlein das Wort.

Abg. Dr. Georg Nüßlein (CDU/CSU): Ich würde zunächst Frau Mundt vom BDI ansprechen wollen und von ihr insbesondere wissen wollen, ob Sie im Zusammenhang mit unserem Vorhaben Sorge hat, dass eine Art Pranger entsteht, vor allem, dass auch gelegentlich ein gesamtes Unternehmen in Mitleidenschaft gezogen wird, obwohl die jeweilige Tat, also der Korruptionsvorwurf, nur Arbeitnehmer betrifft und wie man verhindern kann, dass der öffentliche Eindruck in diesem Zusammenhang eine Rolle spielt. Als zweites würde ich gerne Herrn Elzer ansprechen und ihn fragen, ob und wie weit die Erkenntnisse aus den Bundesländern die bereits Korruptionsregister eingeführt haben, bei Ihrer Stellungnahme Berücksichtigung finden oder gefunden haben und wie Sie dazu stehen.

SVe Anja Mundt (BDI): Die Eintragung ins Korruptionsregister ist an sich natürlich noch nicht ausschlaggebend für eine Zuverlässigkeitsprüfung, hat aber nichtsdestotrotz aus unserer Sicht doch eine gewisse Prangerwirkung. Es sollte so sein, dass natürlich ein öffentlicher Auftraggeber, der eine Abfrage tätigt, die Zuverlässigkeitsprüfung noch einmal selbst vornimmt. So ist unser Rechtssystem ausgestaltet. Er neigt möglicherweise dazu, wenn eine Eintragung erfolgt ist, diese doch als bare Münze zu nehmen und müsste sich vom Begründungsaufwand natürlich etwas einfallen lassen, wenn er dem Hinweis über die Zuverlässigkeit nicht folgen wollen würde. Insofern müssen wir schon sagen, wenn eine Eintragung erfolgt ist, dass diese für das Unternehmen oder diese Person schon eine Prangerwirkung hat.

SV Michael Elzer (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung): Ich muss mich entschuldigen, aber die Lufthansa konnte es nicht eher nach Berlin schaffen. Nach unseren Erfahrungen in Hessen ist es so, dass wir relativ gute Erfahrungen mit diesem Register gemacht haben. Ich finde auch Ansätze unserer hessischen Regelung

hier im Gesetz wieder, allerdings nur sehr sporadisch. Es geht mir hier insbesondere um die Frage des Verfahrens der Sperre und dann die Frage der Zulassung und der vorzeitigen Zulassung. Das ist, meines Erachtens, etwas unvollkommen geregelt insbesondere im Hinblick darauf, dass wir uns vergegenwärtigen müssen, dass das was wir hier machen, Eingriffsverwaltung ist.

Abge. Doris Barnett (SPD): Meine Frage geht sowohl an Herrn Dr. Marx als auch an Herrn Portz, den Vertreter des Deutschen Städte- und Gemeindebund. Wir haben in dem Gesetzentwurf eine detaillierte Auflistung von Straftaten und Verstößen. Für mich stellt sich die Frage, ob wir für alle diese Straftaten ein einheitliches Korruptionsregister brauchen oder haben wir schon Register, auf die Sie als Kommune oder auf die man zurückgreifen kann, die einem die ganzen Verstöße, die hier aufgeführt sind, auflisten? Was bedeutet würde, dass wir uns vielleicht bei einem Korruptionsregister tatsächlich auf Korruption und Bestechlichkeit reduzieren könnten.

SV RA Dr. Fridhelm Marx (Ministerialdirigent a. D.): Es gibt in Deutschland selbstverständlich wichtige Register. Es gibt das Gewerbezentralregister und es gibt das Bundeszentralregister und alle öffentlichen Auftraggeber greifen auch auf diese Register zu, bevor jemand irgendeinen öffentlichen Auftrag bekommt. Sogar bevor er sich bewerben kann, wird von ihm verlangt, dass er einen Auszug aus einem dieser Register vorlegt. Aber wenn tatsächlich eine Verurteilung stattgefunden hat, muss man davon ausgehen, dass es dadurch, dass dies in einem Auszug drin steht, auch den öffentlichen Auftraggebern bekannt wird. Ich komme vielleicht mit meinem letzten Satz noch einmal dazu, wann es so sein wird, dass eine Verurteilung stattgefunden hat. Deswegen ist es vielleicht nicht vernünftig ein drittes, neues Register zu schaffen, das gerade diese Verurteilungen beinhaltet. Ich habe ja auch befürwortet, dass wenn ein zusätzliches Register geschaffen werden soll, dieses nichts anderes beinhalten darf, als die Information über Ausschlüsse. Diese Ausschlüsse durch öffentliche Auftraggeber sollen sich nicht nur auf eine Verurteilung beziehen können, sondern auch schon erfolgen, wenn jemand noch nicht verurteilt worden ist, aber ein korruptes Verhalten im Umfeld des Unternehmens nicht mehr bestreitbar ist. So steht das an einer Stelle des Gesetzentwurfs ja auch ein wenig versteckt drin. Im Grunde ist dies mit dem Terminus der Verurteilung im Gesetzentwurf gemeint. Noch einmal: Das Ganze hat nur einen Sinn, wenn in ein neues Register nur die Ausschlüsse von öffentlichen Aufträgen aufgenommen werden und das Register nur nach diesen Ausschlüssen abgefragt wird. Darüber hinaus, meine ich, dass die Schaffung eines „Überregisters“ nicht wirklich wichtig ist.

SV Norbert Portz (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Die Frage von Frau Barnett bezog sich auf die Notwendigkeit eines einheitlichen Korruptionsregister. Die Antwort aus Sicht des Deutschen Städte- und Gemeindebundes lautet: Ja, von der Zielrichtung auf jeden Fall. Straftatbestände anderer Delikte machen bekanntlich nicht an Ländergrenzen, im Übrigen auch nicht an europäischen Grenzen, halt. Sie sind nur dann sinnvoll verfolgbar, wenn sie zumindest bundesweit, möglicherweise auch europaweit, einheitlich geregelt werden. Wir haben gegenwärtig einen Flickenteppich. Einige Länder haben ein so genanntes Korruptionsregister-Gesetz. Allerdings muss man sagen, dass diese mit völlig unterschiedlichen Inhalten geregelt sind, sodass hier auch keine Konkurrenz besteht. Viele Bundesländer haben gar nichts. Das heißt, dass wir hier eine Unterschiedlichkeit haben. Das Ziel einen unverfälschten Wettbewerb zu gewährleisten, die Verteuerung öffentlicher Aufträge zu verhindern und auch – das ist für die Kommunen als größter öffentlicher Auftraggeber wichtig – eine Verfahrenserleichterung herbeizuführen, kann nicht umgesetzt werden. Die Verfahrenserleichterung könnte sich derart gestalten, dass man relativ schnell und leicht eine sog. Black-List einsehen kann, in der Unternehmen gelistet sind, die dann in der Regel auch als unzuverlässig gelten, welches ebenfalls ein wichtiger Akzent ist. Aber die Zielrichtung eines bundesweiten Registers ist angesichts der Unterschiedlichkeit der Regelungen auf Länderebene richtig. Wichtig ist natürlich, dass bei einem bundesweiten Register, über das wir ja schon seit über 10 Jahren mit unterschiedlichen Akzentuierungen diskutieren, die Inhalte stimmen. Ich denke, dass wir dazu noch kommen werden. Aber von der Zielrichtung würden wir das nahtlos begrüßen. Damit komme ich noch einmal konkret auf Ihre Frage zurück, Frau Barnett: Bei den gegenwärtigen Länderregelungen bestehen sehr großen Unterschiedlichkeiten etwa, was die Korruptionsdelikte angeht z.B. zwischen Nordrhein-Westfalen und Berlin. Dies sollte und darf meines Erachtens nicht so sein. Andere Länder haben gar nichts geregelt. Das ist nicht richtig und das bringt uns auch nicht weiter. Eine bundesweite rechtliche Regelung wäre auf jeden Fall sinnvoll.

Der **Vorsitzende:** Jetzt kommt der Kollege der FDP-Fraktion Herr Todtenhausen.

Abg. Manfred Todtenhausen (FDP): Ich möchte mich vorab entschuldigen, falls ich jetzt Fragen stelle, die schon gestellt worden sind. Ich konnte leider nicht eher hier sein. Trotzdem ist das ja ein wichtiges Thema. Ich hätte da folgende Fragen, die ich für relativ wichtig halte: Wie wird mit dem Gesetzgebungsverfahren das Ziel erreicht, die Vergabe von Aufträgen an Unternehmen, die zuvor wirtschaftskriminell auffällig geworden sind, zu verhindern? Bezugnehmend auf Ihre Black-List, Herr Portz: Wer hat darin Einblick? Wer kann diese letztendlich einsehen? Ist sie darüber hinaus auch irgendwo sichtbar? Frau Mundt: Kommt es zu büro-

kratischen Mehrbelastungen von Unternehmen die bisher nicht im Zusammenhang mit Korruption aufgefallen sind?

SV Norbert Portz (Deutscher Städte- und Gemeindebund): Wie gesagt, über die Delikte Herr Todtenhausen, muss man sich im Einzelnen unterhalten. Unsere Auffassung ist, dass möglicherweise der Titel des Gesetzes mit dem Terminus „Korruption“ ein Stück weit über die Inhalte hinausschießt, weil Korruption im engeren Sinne, aus meiner Sicht, eher die Straftatbestände beinhaltet und in diesem Gesetz wird mit der Auflistung von Verstößen gegen Ordnungswidrigkeiten Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz, so ernst diese auch zu nehmen sind, möglicherweise dieser enge Begriff der Korruption verlassen. Weiter würde aus dem Verständnis, wie ich den Gesetzentwurf gelesen habe, von all denjenigen, die öffentliche Auftraggeber sind, diese Liste einsehbar sein und insofern gewährleisten, dass hier relativ schnell die Zuverlässigkeit, als ganz wichtiger Akzent der Eignungsprüfung, neben dem zweiten großen Trichter der Wirtschaftlichkeitsprüfung bei öffentlichen Auftragsvergaben, beurteilt werden kann. Ich darf Ihnen an dieser Stelle vielleicht auch noch einmal einen Vergleich nennen. Ich habe nach wie vor, seit genau zwei Jahren mit der Regulierung des sogenannten Feuerwehrbeschaffungskartells zu tun. Da haben vier Feuerwehrlieferanten, zum wiederholten Mal im Übrigen – das erste Mal war in den 90er Jahren, die Kommunen durch Preisabsprachen übervorteilt. Es war für uns und die kommunalen Spitzenverbände ein riesiges Unterfangen, daraus die notwendigen Schlussfolgerungen zu ziehen. Als Stichwort sei die „Selbstreinigung dieser Unternehmen“ als Druckmittel und die „Veranlassung dieser Unternehmen etwas zum Compliance bzw. zur ordnungsgemäßen Unternehmensführung beizutragen und personell, strukturelle Maßnahmen zu vollziehen“ genannt. Wir glauben, dass diese Problematik vereinfacht worden wäre durch ein solches Gesetz, weil der Tatbestand dieses Feuerwehrbeschaffungskartells war ein festgestellter Kartellverstoß des Bundeskartellamtes. Insofern liegt der Tatbestand vor. Ich glaube schon, dass, wenn hier relativ schnell auf der Grundlage des festgestellten und auch konzidierten Kartellverstoßes, eine schnelle Eintragung in das Korruptionsregister erfolgt wäre, welches es noch nicht gibt, möglicherweise der Druck, den wir jetzt sozusagen persönlich ausgeübt haben, ein sehr viel schnellerer und besserer gewesen wäre. Das Register wäre von denjenigen, die mit öffentlichen Aufträgen befasst sind, einsehbar. Das sind in klassischer Weise die öffentlichen Auftraggeber. Die sollten davon auch im Sinne einer erleichterten Eignungsprüfung profitieren. An dem Punkt muss natürlich gewährleistet sein, dass wirklich im Korruptionsregister auch nur diejenigen rechtskräftig drin stehen – aber ich denke dazu kommen wir auch noch –, bei denen die Unschuldsvermutung nicht mehr greift. Dazu hätten wir hier und da noch Kritikpunkte bzw. Nachbesserungsbedarf. Wenn aber etwa Straftatbestände erfüllt sind, etwa mit rechtskräftiger Verurteilung – da würde ich auch ein bisschen einen anderen Akzent als Frau

Mundt setzen, würden wir davon ausgehen, dass zwingend ein Ausschluss geschehen muss und kein Ermessensspielraum mehr besteht. Ansonsten hätte man die Gleichbehandlung, bei den verschiedenen Auftraggebern nicht mehr gewährleistet.

Der **Vorsitzende**: Frau Mundt, jetzt sind wir interessiert wie Sie das Ganze sehen.

Sve Anja Mundt (BDI): Ich wurde zu den bürokratischen Belastungen für die Unternehmen gefragt und da kann man eigentlich mehrere Aspekte aus dem Gesetzesvorhaben nennen. Zum einen ist vorgesehen, dass nichtöffentliche Stellen zumindest auch zur Meldung befugt sind. An dieser Stelle kann man natürlich befürchten, dass es zwischen Unternehmen auch vielleicht eine gewisse Art von Denunziantentum gibt, dass man den missliebigen Wettbewerber vielleicht auf die Art und Weise verdrängen möchte. Wenn man sich noch einmal vergegenwärtigt, welche Folgen diese Eintragung für die Unternehmen haben kann, muss man schon sagen, dass es erhebliche Imageschäden und erhebliche finanzielle Folgen entstehen können. Gerade wenn es sich auch vielleicht um ein Monopol des Staates bzw. des Auftraggebers handelt. Insofern würden wir auch sagen, dass diese Regelung, wonach nichtöffentliche Stellen auch befugt sein sollen, Verstöße zu melden, nicht nur für die Unternehmen nachteilige Folgen haben kann, sondern auch für das Register, wenn es nämlich dazu kommen sollte, dass vermehrt Anfragen auch durch die nichtöffentlichen Stellen bestellt werden. Zweiter Punkt ist natürlich, dass aus unserer Sicht zwingend vorgesehen sein müsste, dass man einen Anspruch eines Unternehmens auch Berichtigung, Löschung usw. installiert. Den gibt es bisher nicht ausdrücklich im Gesetzentwurf. Momentan ist es so geregelt, dass es im Rahmen des Vergabeverfahrens, wenn es zur Zuverlässigkeitsprüfung und dann im Rahmen dessen, zu einem Ausschluss kommt, dass dies über den Rechtsschutz vor den Vergabekammern abgewickelt wird. Insofern sehen wir in diesem Punkt natürlich auch einen Vorteil zu der jetzigen Situation, weil man den möglichst effektiven, schnellen Rechtsschutz, auch von Seiten der Unternehmen, hat. Einen Rechtsschutz sehe ich hier im Gesetzentwurf nicht ausdrücklich geregelt. Das sollte unserer Meinung nach gemacht werden. Mein letzter Punkt steht in dem Zusammenhang, dass nach dem Gesetzentwurf eine vorzeitige Löschung bei Selbstreinigungsmaßnahmen eines Unternehmens frühestens nach sechs Monaten möglich ist. Das ist eine Verschlechterung im Gegensatz zum jetzigen Zustand. Momentan ist es möglich, und es ist auch nicht einzusehen, warum es nicht möglich sein soll, aufgrund der Gesetzeslage, dass ein Unternehmen während eines Vergabeverfahrens Selbstreinigungsmaßnahmen installieren und die auch erfolgreich durchführen kann. Natürlich muss das auch möglich sein, bevor eine Eintragung in ein Register erfolgt. Insofern ist das auch eine einschneidende Maßnahme, wenn gesagt wird, dass eine Eintragung frühestens nach sechs Monaten wieder zu löschen ist.

Der **Vorsitzende**: Für die Fraktion DIE LINKE. hat Herr Dreibus das Wort.

Abg. Werner Dreibus (DIE LINKE.): Ich habe zunächst eher grundsätzlichere Fragen an Frau Dr. Nassibi: Wie beurteilen Sie den vorliegenden Gesetzentwurf insbesondere hinsichtlich der Einführung des Komplexes „Verstöße gegen arbeits- und sozialrechtliche Punkte als Grund zur Eintragung“ und wie beurteilen Sie in diesem Zusammenhang den Gesetzentwurf insgesamt? Welche Änderungen würden Sie vorschlagen? Der zweite Fragenkomplex, der ja auch schon in anderen Fragen angesprochen war: Wie ist aus Ihrer Sicht, wie ist aus der Sicht des Deutschen Gewerkschaftsbundes die Situation zu beurteilen, dass man derzeit sehr unterschiedliche Länderregelungen hat, die natürlich auch dazu führen, dass es keinen hinreichenden Informationsaustausch zwischen den einzelnen Behörden, den Vergabebehörden gibt? Wie sehen Sie die dazu vorgeschlagene Regelung und halten Sie auch da Änderungen für möglich und sinnvoll?

Sve Dr. Ghazaleh Nassibi (DGB-Bundesvorstand): Die erste Frage war ein bisschen grundsätzlicher Art. Ich möchte dazu auch ein bisschen grundsätzlich erläutern. Die Vergabestellen des Bundes, der Länder und der Kommunen geben enorm viel Geld für die öffentliche Auftragsvergabe aus. Wir wissen das alle. Es geht hier um Beträge von ungefähr 400 Mrd. Euro. Das entspricht etwa 17 % des Bruttoinlandsproduktes. Das heißt, dass wir eine große wirtschaftliche Bedeutung dieses Bereiches haben. Auf der anderen Seite ist der Staat als öffentlicher Auftraggeber nicht irgendein normaler Marktteilnehmer, sondern muss einer besonderen Vorbildrolle gerecht werden, weil hier die staatlichen oder öffentlichen Steuergelder Verwendung finden. Insofern ist der DGB der Auffassung, dass die öffentliche Auftragsvergabe tatsächlich auch ein Bereich ist, der als politisches Lenkungsinstrument genutzt werden kann, um auch gesamtgesellschaftlich sinnvolle Ziele zu erreichen. Das lässt sich im Übrigen auch aus dem Grundgesetz durchaus ableiten. Art. 109 Abs. 2 GG lässt prinzipiell eine marktlenkende Funktion der Auftragsvergabe zu. Aufgrund dieser großen Bedeutung lässt sich die Politik durchaus nutzen für eine Politik des sozialen Fortschritts, nenne ich das mal. Es geht natürlich aus gewerkschaftlicher Sicht insbesondere darum, auch Preisunterbietungen und Wettbewerbsverzerrungen über Lohndumping und Preisdumping und auch über das Unterlaufen von sozialrechtlichen Standards zu verbieten oder zu verhindern. Es geht darum, dass es wichtig ist, beispielsweise Schwarzarbeit und illegale Beschäftigung zu verhindern und den Grundsatz „gleiche Löhne für gleiche Arbeit“ durchzusetzen. Wenn man langfristig denkt, sind all diese Sachen auch geeignet, den Sozialstaat zu schützen, der daraufhin mit weniger Sozialtransfers die Lücke, die im Einkommen der Beschäftigten entsteht, weil sie nicht existenzsichernd verdienen, ausfüllen müssen. Im Ergebnis verhindern wir da-

mit Altersarmut und auch die Sozialversicherungen profitieren enorm davon. Insofern ist es ein Mechanismus um zukunftsfähiges Wirtschaften zu setzen und einen Wettbewerb zu garantieren. Wir wissen auch, dass gleichzeitig in der öffentlichen Auftragsvergabe die Korruption ein großes Problem ist. Wir haben teilweise einen ruinösen Preiswettbewerb. Die Unternehmen unterbieten sich durch Lohndumping, auch auf Kosten der Beschäftigten. Das hat auch nachteilige Folgen natürlich für die Allgemeinheit. Es fehlen Sicherheitsstandards. Es entsteht im Prinzip auch ein Schaden für die Steuerzahler. Insofern ist es wichtig, solche Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und in diesem Kontext betrachtet ist natürlich dieses Korruptionsregister ein wichtiger Baustein, um zu schauen, wie zuverlässig sind die Unternehmen, die sich bewerben. Um dies im Vorfeld einer Vergabe besser beurteilen zu können, kann man auf diese Daten im Register zugreifen. Insofern begrüßen wir das aus den genannten Gründen sehr stark und wir begrüßen dies insbesondere gerade wegen dieser Ausführungen zu der Aufnahme der Tatbestände aus dem Arbeits- und Sozialrecht, der illegalen Beschäftigung und der Schwarzarbeit. Auch dass das Arbeitnehmerentsendegesetz aufgenommen wurde, ist äußerst zu begrüßen. Man könnte noch einen Punkt überlegen: Es gibt einen strafrechtlichen Tatbestand - den strafrechtlichen Lohnwucher - der derzeit noch keine Berücksichtigung findet. Das könnte gegebenenfalls noch ergänzt werden, weil es hier um einen Bereich geht, indem Wettbewerbsverzerrungen über Preis- und Lohndumping stattfinden. Gestatten Sie mir noch eine kurze Bemerkung zu einem Begriff, den ich in der Gesetzesbegründung gefunden habe. Es ist dort die Rede von vergabefremden Kriterien. Ich weiß nicht, ob das nur ein Redaktionsversehen ist und aus dem alten Gesetzentwurf übernommen wurde. Ich würde sagen, mittlerweile lässt sich dieser Begriff eigentlich nicht mehr rechtfertigen mit der geltenden Rechtslage. Wir haben nach der letzten Vergaberechtsreform in § 97 Abs. 4 S. 2 mittlerweile die Regelung, dass für die Auftragsausführung zusätzliche Anforderungen gestellt werden können, die auch soziale und innovative Aspekte betreffen, wenn sie in sachlichem Zusammenhang stehen. Ich denke, diese letzte Vergaberechtsreform zeigt, dass solche sozialen Kriterien eben nicht vergabefremd sind. Wir wissen auch, dass wir auf Landesebene die Landesvergabegesetze haben, die auf unterschiedliche Art und Weise, beispielsweise vergabespezifische Mindestlöhne, definieren. Auch hier haben wir einen Beweis, dass vergabefremd eigentlich nicht mehr geht. Auch die europäischen Vergaberichtlinien lassen dies ja ausdrücklich zu. Insofern würde ich anregen, dass man vielleicht diesen Begriff aus der Gesetzesbegründung entfernt.

Der **Vorsitzende**: Ich habe Ihnen bewusst ein bisschen mehr Zeit eingeräumt, obwohl ich mir vorstellen kann, dass Sie zur Abhandlung des ganzen Themas einen ganzen Nachmittag referieren können. Bei den nächsten Wortmeldungen und Antworten bitte ein bisschen kom-

pakt und kurz fassen. Herr Ströbele, Sie haben das Wort für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN:

Abg. Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Das ist jetzt der dritte Versuch in 10 Jahren, endlich auf Bundesebene ein solches Gesetz einzuführen. Beim ersten Versuch kurz vor Ende der rot-grünen Koalition 2005, sind wir wirklich am vorzeitigen Ende der Legislaturperiode gescheitert. Wobei ich zugebe, dass das damalige Gesetz mit „heißer Nadel gestrickt“ war. Insofern ist diese Vorlage besser. Ich habe eine Frage einmal an Frau Mundt und bitte um Nachsicht, dass Sie immer wieder bemüht werden, aber Sie vertreten ja wahrscheinlich die, die von dem Gesetz betroffen sein könnten, und Herrn Dr. Lantermann von Transparency International. Ich habe zunächst zwei grundsätzliche Fragen an Sie beide: Ist es nicht, außer, dass man sagt, man will den Geschäftsverkehr Deutschland möglichst vor unzuverlässigen Unternehmen und deshalb unsauberen – so formuliere ich es mal populär – Geschäften freihalten, das ist ja eine grundsätzlich richtige Erwägung. Ich glaube, da wird keiner widersprechen. Sondern auch, wenn wir jetzt in einer ganzen Reihe von Bundesländern Regelungen haben, dann widerspricht das ja auch dem Gleichheitsprinzip. Also in einigen Ländern kommen sie in ein solches Register mit den Konsequenzen und in anderen Ländern kommen sie in kein Register und auf Bundesebene kommen sie auch in kein Register, d. h., große Geschäfte werden ja auch von den Bundesländern, von Auftraggebern des Bundes in Auftrag gegeben. Für mich als Jurist spricht der Grundsatz der Gleichheit dagegen. Deshalb die Frage an Sie, Sie haben ja vorhin schon darauf hingewiesen, spricht denn tatsächlich die Unschuldsvermutung dagegen, so etwas hier einzusetzen, also ein solches Gesetz zu machen, weil die Unschuldsvermutung wird ja in der öffentlichen Diskussion sehr häufig damit verwechselt, dass vor einer rechtskräftigen Verurteilung überhaupt nichts passieren darf. Das stimmt ja nicht. Strafrechtlich gilt die Unschuldsvermutung, in vielen anderen Bereichen, schon im Disziplinarrecht haben Sie Suspendierungen und ähnliche Geschichten, was sie machen können, schon wenn ein Strafverfahren noch läuft oder gerade erst angefangen hat, wenn Vorwürfe da sind. Das heißt, eine Unschuldsvermutung ist so ein bisschen das Totschlagargument zu sagen, so lange da nicht eine rechtskräftige Verurteilung ist, darf man gar nichts machen. Wir wissen alle, das kann manchmal viele Jahre dauern, durch viele Instanzen und da kann unendlicher Schaden dadurch angerichtet werden. Deshalb ist das für mich, meiner Ansicht nach, jedenfalls kein Argument was dagegen spricht...

Der **Vorsitzende:** Herr Ströbele, bitte kommen Sie zu Ihrer Frage.

Abg. Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Jetzt stelle ich die Frage. Wir haben das ja versucht zu berücksichtigen, indem wir sagen, zwar keine rechtskräftigen Verurteilun-

gen aber immer richterliche Entscheidungen. Das heißt, können alle möglichen da denunzieren oder so etwas machen, aber da muss eine richterliche Entscheidung vorgeschaltet sein nur dann kann man in das Register aufgenommen werden. Wir haben auch eine enumerative Aufzählung der Strafgesetze reingeschrieben, wo man sagt, wenn diese Strafgesetze, wenn der dringende Verdacht besteht, nur dann ist das nicht eine ausreichende Absicherung dagegen, dass da Missbrauch betrieben wird.

Sve Anja Mundt (BDI): Das ist ein ganz wichtiger Punkt, den Sie da ansprechen mit der enumerativen Aufzählung in § 3 Abs. 1. An sich ist natürlich gar nichts gegen eine enumerative Aufzählung zu sagen. Es ist richtig so, wenn sie abschließend ist. Das ist eigentlich der große Punkt bzw. das sind die riesengroßen Bedenken, die wir hier an der Stelle sehen. Die Aufzählung dieser Straftaten und Verstöße in § 3 Abs. 1 ist nicht abschließend, sondern es steht dort „insbesondere“. In dieser Regelung, in einem Gesetz, welches sehr in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung eingreift und dadurch ganz extreme Anforderungen auch an die Normenklarheit und -bestimmtheit stellt, müsste eine solche Liste der Straftaten abschließend formuliert werden. Denn es ist für Unternehmen überhaupt nicht mehr absehbar, wegen welcher Straftaten oder Verstöße sie in die Liste eingetragen werden könnten. Insofern haben wir an dieser Stelle wirklich rechtliche Bedenken. Aber auch bei dem Punkt des § 3 Abs. 2, bei dem es darum geht, zu welchem Zeitpunkt keine vernünftigen Zweifel mehr an der Täterschaft bestehen. Dieses Merkmal wird sodann gefüllt durch bestimmte, sich im Einzelnen aus einer nachfolgenden Aufzählung ergebenden Punkte. Wie bereits gesagt, sind die Folgen dieser Eintragung für die Unternehmen enorm, gerade, wenn sie von den öffentlichen Aufträgen existenziell abhängig sind. Es muss dazu ein sehr hohes Maß an Gewissheit, bezüglich dieser Verfehlung herrschen. Insofern lautet die Antwort auf Ihre Frage nach der Unschuldsvermutung: Ja, für uns muss das restlos geklärt sein, damit keine Fragen mehr an der Unschuldsvermutung bestehen. Insofern ist es aus unserer Sicht so, dass entgegen der Gesetzesbegründung, diese Voraussetzung nicht zusätzlich gegeben sein muss, wenn keine vernünftigen Zweifel bestehen, sondern dass es nachfolgend geklärt wird, in welchen Fällen keine vernünftigen Zweifel bestehen. Das müsste aber eigentlich nebeneinander aufgenommen werden. Denn wenn einer der Fälle vorläge, würde das faktisch und regelmäßig die Eintragung ins Register bedeuten. Das war das, was ich vorhin schon ausgeführt habe. Aus unserer Sicht ist dies auch eine nicht zulässige Verknüpfung, denn diese Zuverlässigkeitsprüfung, die eine Prognose-Entscheidung im Vergabeverfahren ist, würde durch diese Entscheidung vorweggenommen werden. Man sagt, es bestehen unter bestimmten Umständen keine vernünftigen Zweifel mehr an der Täterschaft und die sind gegeben bei den und den Punkten, die dann aufgezählt worden sind. Darunter sind auch Punkte, die aus unserer Sicht noch Zweifel an der Schuld beinhalten. Da geht es zum einen

um die Einstellung eines Strafverfahrens nach § 153a StPO. In diesem Fall ist es zwar möglich, dass eine Zustimmung des Beschuldigten gegeben ist, aber diese macht er, weil er mit bestimmten Auflagen oder Weisungen einverstanden ist, die ihm aufgegeben werden und nicht, weil er sagt, dass er seine Schuld im vorliegenden Fall eingesteht. Das Gleiche betrifft auch den Fall der zivilrechtlichen Verurteilung zum Schadensersatz. Dort ist es aus unserer Sicht auch so, dass immer noch vernünftige Zweifel an der Schuld bestehen können, weil die zivilrechtliche Verurteilung auch aufgrund eines Versäumnisurteils ergehen kann. Ein Versäumnisurteil sagt aber gar nichts über den Inhalt aus, sondern nur darüber, dass die Parteien nicht erschienen sind oder nicht verhandelt haben. Insofern liegt in dem Fall auch keine Ausräumung der vernünftigen Zweifel an der Tatbegehung vor. Insofern haben wir auch da Bauchschmerzen und das ist ein Punkt, bei dem wir sagen, dass es mit der Unschuldsvermutung nicht weit her ist und somit nicht diesen Anforderungen genügt. Die Rechtstaatlichkeit ist gerade in diesem Bereich ein sehr wichtiges Gut. Wenn man in das wesentliche Grundrecht an der Stelle eingreift, müssen bestimmte Sachen abschließend im Gesetz geregelt sein. Aus unserer Sicht bleibt hier noch ein bisschen etwas offen.

SV RA Dr. Christian Lantermann (Transparency International): Aus unserer Sicht, muss ich ganz ehrlich sagen, muss ich ein bisschen widersprechen. Unsere Sicht ist da relativ klar: So lange ein justizförmlich geordnetes Verfahren durchlaufen werden konnte, ist aus unserer Sicht kein Grund mehr gegeben, eine Eintragung nicht vorzunehmen. Einfallstor ist, wie Frau Mundt gerade schon sagte, gegebenenfalls § 153a SrPO. In diesem Fall hat der Staat eigentlich gesagt, dass er diesem Tatschuldvorwurf erst einmal nicht mehr nachgehen möchte und das Verfahren einstellt. An dieser Stelle könnte man sich jetzt auf den Standpunkt stellen, wenn das passiert, sollte es auch keine Eintragung ins Korruptionsregister geben. Dagegen kann aber gehalten werden, dass wir a) die Möglichkeit einer Selbstreinigung haben und b), aus meiner Sicht noch viel wichtiger, dass wenn ein Bewerber oder der öffentliche Auftraggeber das Register abfragt, er ja gerade auch mitgeteilt kriegt, warum eine Eintragung im Register erfolgt ist. Da möchte ich auch Herrn Dr. Marx von eben ein bisschen widersprechen. Das finde ich extrem wichtig. Ich möchte nämlich wissen, um eine Zuverlässigkeit prüfen zu können, weswegen denn eine Eintragung im Korruptionsregister vorgenommen worden ist. Wenn da drin steht, eine Eintragung ist vorgenommen worden aufgrund einer Einstellung eines Strafverfahrens, kann das Auswirkungen auf die danach folgende Prüfung der Zuverlässigkeit haben. Dann kann der öffentliche Auftraggeber vielleicht dazu kommen zu sagen, dass er in diesem Fall den potenziellen Auftragnehmer doch für zuverlässig erklärt, obwohl er in einem anderen Verfahren mal eingetragen wurde aufgrund eines eingestellten Strafverfahrens. Es kann aber auch genau die gegenteilige Wirkung haben, nämlich dass der öffentliche Auftraggeber zu dem Entschluss kommt, dass es ein Strafver-

fahren gab, welches zwar eingestellt worden ist, er ihn aber trotzdem für unzuverlässig hält, weil er vielleicht einen gleichgelagerten Sachverhalt hat. Insofern finde ich, ist das eine extrem wichtiger Punkt, dass eben genau mitgeteilt wird, warum eine Eintragung ins Korruptionsregister erfolgt ist und dann nachgelagert erst die Entscheidung getroffen wird, ob dieser Bewerber vom weiteren Verfahren ausgeschlossen wird. Es ist ja gerade kein Automatismus, dass wenn ich im Korruptionsregister eingetragen bin, zwingend ein Ausschluss erfolgen muss. So ist es ja gerade nicht und das ist auch an dieser Stelle, glaube ich, der Punkt, wo man sagen kann, dass man auch aufgrund eines eingestellten Strafverfahrens eine Eintragung ins Korruptionsregister vornehmen kann, weil es eben kein Automatismus ist. Es ist nach wie vor eine Ermessensentscheidung des Auftraggebers, ob er einen Auftragnehmer für unzuverlässig erklärt oder nicht. Wie bereits gesagt, besteht auch die Möglichkeit Selbstreinigungsmaßnahmen durchzuführen und im Nachgang wieder aus dem Vergaberegister gelöscht zu werden. Insofern hat es das Unternehmen auch ein Stück weit selbst in der Hand, sich schnell wieder aus dem Vergaberegister streichen zu lassen und sich wieder für zuverlässig erklären zu lassen.

Der **Vorsitzende**: Ich eröffne die zweite Runde. Herr Dr. Nüßlein bitte.

Abg. Dr. Georg Nüßlein (CDU/CSU): Ich will noch einmal in die Diskussion ein bisschen tiefer einsteigen. Frau Mundt hat vorhin von einem Pranger gesprochen. So ganz risikolos ist das, was wir da tatsächlich tun auch nicht. Ich will Sie noch einmal ansprechen, Frau Mundt, was das Thema Eintragungsvoraussetzungen angeht. Da habe ich Herrn Dr. Marx so verstanden, dass es nicht mehr bestreitbar ist. Das würde ich persönlich jetzt schon für ein gewisses Maß an Vorverurteilung halten und da würde ich Sie bitten, etwas dazu zu sagen und in dem Zusammenhang natürlich auch zu der Frage dieser Selbstreinigungsmaßnahmen. Uns geht es ja im Grunde darum, wirksam Korruption zu bekämpfen und nicht in den Wettbewerb einzugreifen, was man verschiedentlich dann eben stärker tut als tatsächlich dieses Thema in Frage zu stellen. Da wäre die Frage, ob das ausreicht, was wir da momentan im Gesetz stehen haben oder ob man da nicht gerade an der Stelle offensiver an die gesamte Geschichte rangehen sollte. Da würde ich auch Herrn Elzer noch einmal bitten Stellung zu nehmen, aus seiner Erfahrung des Bundeslandes noch ein bisschen zum Thema: Selbstreinigungsmaßnahme, organisatorisch, was, wie und in welchem Umfang und in welchem Zeitraum und was da Sinn macht. Gestatten Sie mir eine Anmerkung, ich habe momentan im Wahlkreis eine Situation, die sieht folgendermaßen aus: Wir haben eine ganz Menge an Ich-AG's gegründet seinerzeit. Diese Ich-AG's hat der Gesetzgeber mittlerweile zu Scheinselbstständigen umdeklariert. Diese „Scheinselbstständigengeschichte“ fällt momentan bei mir reihenweise Unternehmen auf die Füße. Der Unterschied ist der, das Möbelhaus, das Ich-AG's

beschäftigt hat, den ärgert das zwar, aber er hat nicht das große Problem der Straßenbauunternehmer, der auf öffentliche Aufträge angewiesen ist, der schrammt aufgrund dieser Geschichte, wo er Ich-AG's beschäftigt hat, kurz an der Pleite vorbei. Das ist schon eine Sache, wo man unsere Tragweite dessen, was wir hier machen und auch der Unterschiedlichkeit in der Auswirkung eines solchen Korruptionsregisters bewusst sein müssen.

Sve Anja Mundt (BDI): Zu den Eintragungsvoraussetzungen würde ich mich jetzt doch kurz fassen wollen. Dazu hatte ich eigentlich gerade auch auf die Fragen von Herrn Ströbele geantwortet. Für uns ist es sehr, sehr wichtig, dass die Liste der Verfehlungen, bei deren Vorliegen ein Unternehmen eingetragen wird, abschließend geregelt ist. Ich glaube, das ist nicht nur für uns wichtig, sondern das ist aus Rechtsstaatsgründen und aus den Anforderungen, die sich bei solchen Eingriffen aus dem Grundgesetz ergeben, einfach wichtig. Letztendlich, wie gesagt, geht es für einige Unternehmen vielleicht um einen gewissen Bereich des Geschäftes, für andere aber vielleicht um die komplette Existenz. Wir haben vorhin die Prangerwirkung angesprochen d. h., es können möglicherweise finanzielle Schäden und auch Imageschäden auf die Unternehmen zukommen, wenn sie eingetragen worden sind. Insofern ist diese abschließende Liste sehr wichtig. Überhaupt müssen sich abschließende Voraussetzung unter denen eingetragen wird, unter denen zu berichtigen ist, unter denen gelöscht werden muss und dann die entsprechenden Ansprüche, die sich daraus ergeben, so im Gesetz wiederfinden. Zur Frage der Selbstreinigung, habe ich auch schon gesagt, dass wir nicht einverstanden sind, mit der Regelung zur Löschung frühestens nach sechs Monaten. Die Möglichkeit Selbstreinigungsmaßnahmen durchzuführen besteht auch vorher. Bei der Frage welche das sein können, gibt es ganz unterschiedliche Ansätze. Ganz gute Ansätze dafür bietet derzeit möglicherweise die Diskussion auf europäischer Ebene. Dort ist eventuell vorgesehen – jedenfalls derzeit in der Diskussion befindlich – bestimmte Maßnahmen zu kodifizieren. Da geht es z. B. darum, dass ein Schadensausgleich erfolgt, dass mit Ermittlungsbehörden zusammengearbeitet wird und dass konkrete technische organisatorische oder personelle Maßnahmen von Seiten des Unternehmens ergriffen werden. Auch dann hat es letztendlich natürlich noch der Auftraggeber in der Hand zu bestimmen, ob dieses Unternehmen wieder als zuverlässig angesehen werden kann. Also insofern lautet die Antwort auf die Frage: Ja, Selbstreinigungsmaßnahmen könnten eindeutiger im Gesetzestext formuliert werden. Insofern kann man vielleicht auch gleich darauf hinauslaufend sagen, auch wenn man das Gesetzesvorhaben weiterverfolgen möchte, dass man vielleicht noch abwartet, was dabei herauskommt, weil mit der Reform des EU-Rechts gegen Ende des Jahres zu rechnen ist und man nicht sofort wieder alles ändern müsste.

SV Michael Elzer (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung): Zu dem Stichwort „Selbstreinigungsverfahren“ muss man unterscheiden in dem hessischen Regelwerk zwischen dem Anhörungsverfahren vor der Eintragung. Es kann also dazu führen – und das ist wohl auch die Regel –, dass das Selbstreinigungsverfahren dazu führt, dass überhaupt erst keine Eintragung mehr stattfindet. Das ist das eine und das andere ist, dass wenn die Eintragung erfolgt ist, es so ist, dass ein entsprechender Antrag erst wieder spätestens nach sechs Monaten gestellt werden kann, wenn man entsprechende Selbstreinigungsmaßnahmen verspätet oder etwas länger dauernd durchgeführt hat und damit seine Eignung bzw. seine Zuverlässigkeit nachgewiesen hat. Das hat dazu geführt bzw. gerade die Anhörungsverfahren vor der Eintragung und auch diese Selbstreinigungsmöglichkeiten haben dazu geführt, dass wir in letzter Zeit kaum noch Eintragungen haben, weil die Unternehmen natürlich fürchtend und aufgrund der Erfahrung, die sie selbst gemacht haben mit einer Sperre, selbst bemüht sind, möglichst schnell diese rechtswidrigen Zustände im eigenen Betrieb, im eigenen Unternehmen zu bereinigen, damit es erst gar nicht zu einer Eintragung kommt.

Der **Vorsitzende:** Jetzt hat die SPD das Wort. Frau Kollegin Barnett.

Abge. Doris Barnett (SPD): Ich möchte an die Frage von eben anknüpfen, bezüglich der Selbstreinigung und die Frage stelle ich an Herrn Dr. Lantermann und auch an Herrn Dr. Marx, weil er ja früher mal ganz eng mit dem Thema verbunden war. Mich interessiert, welche Erkenntnisse man EU-weit bzw. aus den USA zu dem Thema „Selbstreinigung“ hat, weil es mir auch um die Arbeitsplätze geht, wenn man durch falsche Eintragung bzw. durch Denunziation eingetragen wird. Ich möchte keine Arbeitsplätze gefährdet sehen, insbesondere wenn die öffentliche Hand der Monopolist ist, der die Aufträge vergeben und dann Firmen platt machen kann. Welche Erfahrung hat man in der EU, in anderen Ländern oder auch in den USA? Noch eine Bemerkung zu Frau Mundt: Ich glaube nicht, dass wir warten sollten. Selbst wenn die EU irgendwann mal eine Richtlinie macht, selbst wenn sie das Ende diesen Jahres macht, haben wir dann am 1. Januar nächsten Jahres noch lange kein deutsches Recht. Das dauert ja dann auch etwas. Die zweite Frage, zudem was mich interessiert, bezieht sich auf die große Anzahl von Verstößen und Straftaten, die unter § 3 in diesem Gesetzentwurf aufgeführt sind. Kann man denn nicht einen Teil dieser Verstöße und Straftaten in ein anderes Register, in das Bundeszentralregister geben, in das auch andere Firmen Einblick haben z. B. bei Verstößen gegen Arbeitnehmerüberlassung, bei Schwarzarbeit usw. Denn es könnte ja sein, dass eine Firma, die sich bei der öffentlichen Hand bewirbt, die sich dann Firmen bedient, bei denen Sie als Auftraggeber wissen wollen, dass Ihnen da nicht an den Karren gefahren werden kann. Jetzt kann sich aber die Firma, so wie das Gesetz jetzt

gemacht ist, ja nicht im Korruptionsregister bedienen, sondern nur im Bundeszentralregister. Müsste ich denn nicht dieses Korruptionsregister tatsächlich auf das beschränken, was nur für die öffentliche Hand wichtig ist und alle anderen Straftaten in das Bundeszentralregister, wo auch die Anderen, die normale Firmen, Zugriff haben, wenn sie sauber bleiben wollen.

Der **Vorsitzende**: Zunächst Sie, Herr Dr. Lantermann und dann Herr Dr. Marx.

SV RA Dr. Christian Lantermann (Transparency International): Vielleicht gestatten Sie mir noch eine kurze Vorabbemerkung. Ich höre jetzt hier schon vermehrt das Wort Pranger. Mir geht es hier aber ehrlich gesagt mit so einem Gesetz auch darum, die redlichen Auftragnehmer zu schützen, indem derjenige, der sich redlich verhält und der sich einfach an Gesetz und Recht hält, der auch die öffentlichen Aufträge bekommt, die immerhin auch von Steuergeldern finanziert werden und Steuern sind, lassen Sie mich vorsichtig formulieren, nicht immer freiwillige Abgaben, die wir alle zahlen und wir haben nicht unbedingt einen Einfluss darauf, was mit den Steuergeldern gemacht wird. Ich glaube, wir haben schon einen Anspruch daran, dass ein Rechtsstaat auch die finanziellen Mittel, die er einsetzt, nur denen zukommen lässt, die sich ebenfalls redlich im Wirtschaftsverkehr betätigen. Insofern sehe ich das nicht als Pranger, sondern ich halte es für ein Register, wo diejenigen eingetragen werden, die sich einfach nicht redlich am Wettbewerb beteiligt haben und die von der öffentlichen Hand – das erwarte ich auch - nicht weiter mit Steuergeldern finanziert werden. Insofern plädieren wir ganz eindeutig dafür, dass es ein Register geben muss, wo diese Delikte abgefrühstückt werden und wo jeder öffentliche Auftraggeber nachsehen kann, ob da ein Unternehmen drin oder nicht drin ist. Man wird sich über den einzelnen Tatbestand der hier drin ist, vielleicht streiten können, aber ich halte nichts davon, wieder alles in unterschiedliche Register zu packen. Wir sollten dann für diese Vergabethematik ein Register haben, welches wirklich alles beinhaltet. Damit ich ein Register abfragen kann und dieses dann bundesweit. Das haben wir eben auch schon gehört. Dieser Flickenteppich, den wir momentan haben, ist ein erster Schritt gewesen. Das war auch super, dass die Bundesländer da so vorgegangen sind, weil leider auf Bundesebene die Initiative 2005 leider nicht ganz gefruchtet hat. Aber effektiv und am sinnvollsten ist eine Bundeslösung. Wie gesagt, wir werden sicherlich über den einen oder anderen Tatbestand, der hier aufgezählt wurde, streiten können. Nichtsdestotrotz wollen wir ein vollumfassendes Register für die öffentliche Hand, damit sie die Zuverlässigkeit sinnvoll prüfen kann ... (Zwischenruf) ... Ja, es zielte so ein bisschen darauf hinaus zu sagen, gefährden wir hier Arbeitsplätze? Nein, ich glaube, wir gefährden keine Arbeitsplätze, sondern die, die redlich sind, werden Aufträge der öffentlichen Hand kriegen und das finde ich ist durchaus das Positivste, was ein Register verursachen kann. Zu den Erfahrungen mit Amerika, kann ich Ihnen leider keine Auskunft geben. Ich weiß nur,

dass die anderen Bundesländer wie etwa Hessen, Nordrhein-Westfalen und Berlin gute Erfahrungen damit gemacht haben. Deshalb denke ich, dass der Bund jetzt auch die Initiative ergreifen und eine Bundeslösung herbeiführen sollte.

Der **Vorsitzende**: Die entscheidende Aussage war, dass Sie nicht die Meinung teilen, dass man das über andere Register auch erledigen kann, sondern dass Sie eindeutig dafür sind. Das wollte man hören.

SV RA Dr. Christian Lantermann (Transparency International): Und dass es eben auch kein Pranger ist.

SV RA Dr. Fridhelm Marx (Ministerialdirigent a. D.): Darf ich vielleicht zunächst auf die erste Frage, wie das eigentlich im Ausland geregelt ist, eingehen. Mir ist keine Registerregelung im Ausland bekannt. Mir ist nur bekannt, dass wir in Europa mittlerweile den Vorschlag der Kommission haben, eine Kodifizierung der Selbstreinigungsregel vorzunehmen. Diese Kodifizierung ist übrigens auf eine deutsche Initiative zurückzuführen. Wir haben vor ein paar Jahren, als ich noch auf der Steig vorne sitzen durfte neben Herrn Hinsken, das in Brüssel so durchgesetzt, dass das als europäisches Recht angesehen wird, dass die Selbstreinigung von Unternehmen auch dazu führt, dass sie dann wieder als zuverlässig angesehen werden. Wenn ein Unternehmen, das als korruptiv aufgefallen ist und dann, sagen wir mal salopp, die Leute, die da korruptiv gehandelt haben, rausgeschmissen hat und die entsprechenden Strukturen verändert hat, ist es selbstverständlich, dass es wieder öffentliche Aufträge bekommen kann. So soll das jetzt auch im europäischen Recht nachgeregelt werden. Die Amerikaner, die Sie angesprochen haben, sind sehr viel brutaler gewesen. Die amerikanische Börsenaufsicht hat, wenn sie festgestellt hat, dass irgendwo korruptives Verhalten vorgelegen hat, mit aller Brutalität auf die Unternehmen zugeschlagen, insbesondere wenn es ausländische waren. Da ist der Versuch auch gemacht worden auf eine etwas vielleicht andere Art, als das hier im europäischen Recht vorgesehen ist, Selbstreinigungsprozesse als versprochene Prozesse wieder durchzusetzen und die europäischen Unternehmen wieder in den Stand zu bringen, der eigentlich normal ist. Das zu dem Thema Selbstreinigung. Ich meine, dass das aber etwas ist, was nicht Gegenstand des Registers sein sollte und ist, sondern das eigentlich ein Gegenstand des allgemeinen Vergaberechtes ist. Ein allgemeiner vergaberechtlicher Grundsatz ist, dass ein Unternehmen, das, nachdem es einmal aufgefallen ist als Sünder, entsprechend gebeichtet hat und auch die entsprechenden Dinge vorgenommen hat, die von ihm verlangt worden sind, dann wieder zugelassen werden muss. Das halte ich für eine Selbstverständlichkeit. Jetzt darf ich vielleicht noch einmal auf die Straftatbestände zurückkommen. Es ist richtig, die Straftatbestände müssten möglicherweise über-

prüft werden, damit es nicht als zu viel und bürokratisch erscheint. Das glaube ich schon. Ich möchte jetzt hier keine konkreten Vorschläge machen. Ich weise aber noch einmal darauf hin: Es nutzt Ihnen nichts, nur ins Bundeszentralregister und ins Gewerbezentralregister zu schauen, weil dort tatsächlich nur rechtskräftige Verurteilungen eingetragen werden. Rechtskräftige Verurteilungen haben Sie aber erst innerhalb ein paar Jahren. Verzeihen Sie mir den dummen Witz: Dann könnten Sie den Berliner Flughafen gleich aufgeben zu bauen. Sie bekommen überhaupt niemanden mehr, dem Sie „ans Zeug flicken können“, von dem Sie sagen können, das ist möglicherweise ein korruptes Unternehmen. Sie müssen schon viel früher ansetzen. Sie müssen schon dann ansetzen, wenn ein Unternehmen in einem anderen Fall ausgeschossen worden ist, wenn ein korruptives Verhalten vorgelegen hat, zugegeben worden ist oder nicht mehr bestreitbar war. Wenn das so ist, dann muss der öffentliche Auftraggeber im Prinzip nach heutigem Recht das entsprechende Unternehmen vom weiteren Verfahren ausschließen. Es sei denn, das Unternehmen reinigt sich selber. Wenn es diese Selbstbereinigung nicht macht, davon gehe ich aus, dann müsste es eingetragen werden. Dann haben Sie auch die Möglichkeit, dass für den nächsten Auftrag, der vergeben wird, der Auftraggeber frühzeitig erfährt, da ist jemand, der eingetragen ist, mit dem darf ich mich gar nicht erst beschäftigen. Das ist der Gedanke, der aus meiner Sicht hinter einem einfachen, nicht bürokratischen Gesetzentwurf steht.

Abg. Manfred Todtenhausen (FDP): Herr Dr. Lantermann, ich glaube keiner von uns möchte Unternehmen beauftragen, wo nachweislich eine Korruption, ein Rechtsverstoß stattgefunden hat, der zu Lasten der Auftraggeber oder zu Lasten des Steuerzahlers gegangen ist. Darüber sind wir uns alle einig. Mir macht es allerdings eine große Sorge, wenn man im Vorfeld quasi schon den Verdacht ahndet, indem eine Person in ein Register eingetragen wird, und sich dann hinterher herausstellt, es war gar nicht so gewesen und eine Unschuld nachgewiesen wurde. Ich bin Handwerker von Beruf. Glauben Sie mir, wenn da ein Eintrag drin ist, werden Sie nie mehr einen Auftrag bekommen. So lange ein Eintrag vorhanden ist, wird kein öffentlicher Auftraggeber oder andere Unternehmer einen Auftrag vergeben. Wenn andere Unternehmen dort Einblick bekommen, wird niemand diesem Unternehmer einen Auftrag geben, weil die Sorge viel zu groß ist, dass man selbst in diesen Sog mit hineingezogen wird. Ich komme aus einer Stadt, wo ich sehr große Erfahrungen mit Korruption machen musste. Wuppertal hat große Probleme damit gehabt. Dort sind Unternehmen über Jahre und Jahrzehnte ausgeschlossen worden, manchmal für Kleinigkeiten, manchmal für große Sachen. Viele Unternehmen sind dabei „den Bach runtergegangen“. Das ist die Sorge, die ich habe und die Sie mir vielleicht nehmen können. Glauben Sie nicht, dass man im Zweifelsfalle erst abwarten sollte, bis die Schuld bewiesen ist und die Zuverlässigkeit des Unternehmens als solches gegeben ist?

Herr Elzer, Sie haben ja schon entsprechende Erfahrungen. Was passiert denn eigentlich mit den Unternehmen, die dort in diesen Korruptionskatastern eingetragen sind? Wie sind die Auswirkungen? Gibt es Erfahrungen, wie sich das auf die Auftragslage, auf den Personalbestand, auf die Situation der Firmen auswirkt? Können Sie dazu etwas sagen?

SV RA Dr. Christian Lantermann (Transparency International Deutschland e.V.): Ich geben Ihnen Recht. Die Gefahr besteht natürlich, dass im Zweifel mal jemand eingetragen werden könnte, der nicht eingetragen werden sollte. Aber dafür hat der Gesetzentwurf zumindest in § 5 Absatz 3 eine Regelung aufgenommen. Vor der Speicherung wird die Person bzw. das Unternehmen darüber unterrichtet, welche Daten gespeichert bzw. mitgeteilt werden sollen. Sie erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme in angemessener Frist. Das Unternehmen hat im Vorfeld, also vor der Eintragung, noch einmal die Möglichkeit zu sagen: Das, was ihr gerade da tut, ist nicht richtig. Bitte überprüft das noch einmal. Da hat man einen Mechanismus eingebaut, der vorsieht, dass vor der Eintragung noch einmal eine Anhörung stattfindet. Wenn dann begründete Zweifel an den einzutragenden Umständen bestehen, besteht die Möglichkeit, keine Eintragung vornehmen zu lassen. Der Staat hat nie ein Interesse daran, einen Unschuldigen zu sanktionieren. Das haben wir in jedem anderen Bereich auch. Die Gefahr wird man nicht 100 %ig ausräumen können, dass das niemals passiert. Nichtsdestotrotz haben wir dann die Möglichkeit über den Selbstreinigungsprozess, das heißt, das Unternehmen hat es in der Hand, schnell wieder als zuverlässig angesehen zu werden. Da stimme ich auch Herrn Marx zu. Wir müssen im Vorfeld einer Verurteilung ansetzen. Denn, bis das justizförmlich geordnete Verfahren abgewickelt ist, gehen Jahre ins Land. Reden wir nicht über einen kleinen Handwerker, sondern über ein größeres Unternehmen. Die Möglichkeiten, die es da gibt, bis das Strafverfahren abgeschlossen ist, bis eine rechtskräftige Verurteilung da ist, da vergehen Jahre. In der Zeit werden eben im Zweifel auch wieder Aufträge an dieses Unternehmen gegeben, weil es keine Eintragung gab, weil noch keine strafrechtliche Verurteilung vorgelegen hat. Das ist eine Dilemma-Situation, da gebe ich Ihnen Recht. Aber ich glaube, dass man mit Mechanismen im Gesetz - vorherige Anhörung, Stellungnahme, Prüfung -, ob doch wirklich die Eintragung erfolgen soll, dass man da genug Mechanismen vorsehen kann, um die Unschuldigen wirklich aus dem Register rauszuhalten. Im Zweifel muss man es nachher über Schadensersatzforderungen regeln, dass derjenige, der zu Unrecht in das Register eingetragen worden ist, einen Schadensersatzanspruch gegen die öffentliche Hand hat, weil er zu Unrecht vom Vergabeverfahren ausgeschlossen worden ist, über einen entgangenen Gewinn oder dergleichen. Dann muss man es darüber lösen. Eine 100%ige Sicherheit werden wir nicht haben, aber eine strafrechtliche Verurteilung ist eindeutig zu spät.

SV Michael Elzer (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung): Was geschieht mit den Unternehmen, die eingetragen sind? Am Anfang, als das Register aufgebaut wurde und auch die Wirtschaft das noch nicht so ernst genommen hat, hat es dazu geführt, dass Unternehmen insolvent geworden sind, insbesondere die, die von öffentlichen Aufträgen abhängig waren. Dann kam der nächste Schritt, indem Unternehmen, die es nicht geschafft haben, sich selbst zu reinigen, aus welchen Gründen auch immer, dann versucht haben, über Umfirmierungen wieder marktfähig zu werden. Da gibt es weiterhin Schwierigkeiten. Wie kann man die Zuverlässigkeit dieses neuen Unternehmens prüfen, das möglicherweise auch anders strukturiert ist, eine andere Geschäftsführung hat, dass es dann wieder gesperrt wird? Was die Arbeitsplätze angeht: Das ist wieder ein Kriterium, das sehr stark im Vordergrund des Prüfungsverfahrens steht, bevor es überhaupt zur Eintragung kommt. Denn das ist ein sehr umfangreiches Verfahren, das uns seinerzeit vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt auferlegt wurde. Das rechtliche Gehör geht nicht nur dahin, indem wir Ihnen mitteilen, dass sie eingetragen werden, dass sie Gelegenheit haben, sich zu äußern. Es wird ein richtig umfangreiches Verfahren durchgeführt.

Der **Vorsitzende:** Dann hat die CDU/CSU-Fraktion wieder das Wort. Bitte Herr Obermeier.

Abg. Franz Obermeier (CDU/CSU): Es ist völlig unstrittig, dass wir Korruption in der Auftragsvergabe vermeiden wollen. Das zerstört die gesamte Struktur. Jetzt habe ich aus meinem früheren Leben als Geschäftsführer meine eigenen Erfahrungen. Deswegen bin ich besonders besorgt, was das Thema der Abgrenzung zwischen dem Zeitpunkt der Beschuldigung und der Eintragung betrifft. Diese Verfahren erscheinen mir extrem kritisch. Ich selbst hatte Hausdurchsuchungen, weil irgendwelche Leute mir vorgeworfen haben, ich hätte Preisabsprachen im öffentlichen Bereich betrieben. Deswegen richtet sich meine Frage an den Herrn Portz: Sehen Sie nicht auch ein gewisses Problem bei willkürlichen Vorwürfen? Bei mir hat sich im Übrigen nach 5 Jahren herausgestellt, dass das Verfahren eingestellt werden kann, weil die Ermittlungen überhaupt nichts ergeben haben. Sehen Sie nicht auch die Gefahr, dass man durch diese ungeklärte Regelung im Gesetz hinsichtlich der Eintragung im Vorfeld einer Beweissicherung oder Zweifelsbefreiung, Fälle passieren in denen seriöse Unternehmen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden, weil solche Dinge in die Welt gesetzt werden. Deswegen richte ich diese Frage an Sie, Herr Portz und hätte auch gern von Herrn Elzer einen Erfahrungsbericht, wie häufig es vorgekommen ist, dass es zu Vorwürfen gekommen ist. Denn ich weiß wie hart der Wettbewerb manchmal ist und mit welchen Methoden im Wettbewerb gelegentlich auch gearbeitet wird. Deswegen würde mich interessieren wie häufig so etwas vorkommt. Ist es wirklich ein zentraler Punkt, bei dem wir im Gesetzgebungsverfahren aufpassen müssen?

Der **Vorsitzende**: Danke. Zunächst einmal bitte ich für die Beantwortung der Frage Herrn Portz und dann Herrn Elzer.

SV Norbert Portz (Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.): Herr Obermeister, der Tatbestand ist von Ihnen richtig geschildert. Zunächst einmal gibt es in vielen Bereichen, das kommt auf die jeweilige Konjunktur in den jeweiligen Märkten an, einen extremen Preiswettbewerb, der dazu führt, dass gegenseitige Unlauterkeit sicherlich auch innerhalb der Unternehmen betrieben wird. Das heißt aber nicht, dass darauf zwangsläufig eine Eintragung in das Korruptionsregister folgt. Deswegen muss meines Erachtens in der Tat an der Stelle der Trichter sehr eng sein, dass wirklich hier im Grundsatz eingetragen wird, wenn keine vernünftigen Zweifel bestehen, wie immer man das formulieren mag. Zweiter Punkt: Wir haben aber zur Zeit eine Situation, in der nicht einmal Eintragungen erfolgen, wenn es keine vernünftigen Zweifel gibt, weil wir kein bundesweites Zentralregister haben. Der von mir eingangs erwähnte Kartellverstoß, der durch das Bundeskartellamt festgestellt worden ist, führt gegenwärtig bundesweit nicht zu einer Eintragung. Das hätten wir uns durchaus gewünscht, weil dort von den Unternehmen konzediert der Kartellverstoß akzeptiert worden ist. Die hatten auch an den Staat eine entsprechende Buße gezahlt. Nur die Kommunen als eigentliche Geschädigte haben bis heute das Nachsehen und da würden wir uns sicherlich solch ein bundesweites Druckmittel wünschen. Das bedingt aber, lassen Sie mich das deutlich sagen, weil das hier mehrfach angesprochen worden ist, dass für die Unternehmensseite die Möglichkeit und zwar auch die schnelle Möglichkeit einer Selbstreinigung und einer Aufklärung geschaffen werden muss. Von irgendwelchen Sanktionszeiträumen und sei es auch nur für 6 Monate, halte ich persönlich gar nichts. Bei bestimmten monopolartigen Märkten, die die öffentliche Hand fast einseitig nachfragt, wie etwa beim Straßenbau, kann eine sechsmonatige Sanktion der Tod eines Unternehmens sein und damit auch der Arbeitsplätze. Das finde ich ist falsch, wenn Sie zumindest auch berücksichtigen, dass Korruptionstatbestände nicht selten auch von einem Einzelnen begangen werden und nicht unbedingt das ganze Unternehmen darunter zu leiden hat. Das heißt mit anderen Worten: Was ist wenn der Geschäftsführer, der sich aus irgendwelchen Gründen Vorteile verschaffen hat, die ganze andere Unternehmensspitze nichts davon weiß, gekündigt worden ist, weil er eben diese Korruption begangen hat? In diesem Fall muss meines Erachtens dieses Unternehmen ohne Sanktionen wieder auf dem Markt zugelassen werden. Das wäre nichts anderes als ein Straftatbestand, der im Grundsatz meines Erachtens mit meinem Verständnis von Selbstreinigung und auch unseren Erfahrungen nicht vereinbar ist. Was aus meiner Sicht noch wichtig ist, ist, dass man festhält, dass ein zwingender Ausschluss zu erfolgen hat, wenn wirklich rechtskräftige, etwa strafrechtliche Verurteilungen vorliegen, was durchaus vorkommt. Diese würde

ich als stärksten Verstoß der Korruption ansehen und immer noch ein Stück weit höher setzen als Verstöße gegen sozial- und arbeitsrechtliche Bestimmungen, so schlimm diese auch sind. Das gegenwärtige Vergaberecht, etwa in der vom federführenden BMWi betreuten VOL, sieht bereits vor, dass dann ein zwingender Ausschluss erfolgt. Meiner Meinung nach ist in solchen Fällen kein Platz für einen Ermessensspielraum. Es gibt andere schwere Verfehlungen und insofern unterscheidet das Vergaberecht heute schon bewusst zwischen dem „kann“, also das optional ausgeschlossen werden kann, je nach der Schwere des Verstoßes, und dem „muss“. Insofern ist es ganz wichtig, dass hier nicht aus dem Korruptionsregister ein einseitiger Strang entsteht, bei dem gar nichts mehr möglich ist. Dabei ist sicherlich auch ein Stück weit wichtig, dass man die Tatbestände, die in der VOB und in der VOL geregelt werden und zum Korruptionsausschluss führen, nicht nur ein Stück weit, sondern insgesamt kompatibel macht mit dem, was jetzt in dem Entwurf des Registers drin steht. Das ist nämlich nicht der Fall. Sie finden da völlig andere Tatbestände drin. Man muss auch immer bei solchen Sachen an den Vollzug denken und auch aus Sicht des einfachen Vergabebeamten, ich nenne den immer EVB, und der muss auch nachher damit umgehen. Der hat möglicherweise das EU-Recht, das Vergaberecht und er hat das Korruptionsregister und das muss schon zusammen passen. Insofern muss man bei all dem was man hier tut und was man auch sinnvollerweise tut, den Vollzug nicht aus dem Auge verlieren. Das bedeutet insbesondere, lassen Sie mich das auch mal sagen, dass man nicht überbordend hinget und möglicherweise jetzt alle Tatbestände bis ins ultimo erfasst, die dann im Vollzug sehr schwer zu regeln sind. Also von daher würden wir uns auch immer ein schlankes, rechtssicheres, vollzugsfähiges Gesetz wünschen. Das ist ja schon einmal angeklungen. Aber nochmal zu Ihrer Frage: In der Tat gibt es diese Schnittstelle. Seriöse Unternehmen dürfen nicht eingetragen werden. Sie dürfen nicht auf Grund von einseitigen Beschuldigungen eingetragen werden. Das ist eine ganz wichtige Schnittstelle. Das muss sicher gestellt werden, dass hier wirklich entweder die Rechtskräftigkeit feststeht oder wie immer man es nennt, ein dringender Tatverdacht vorliegt. Aber aus meiner Sicht nur in dem Sinne: Kann Ausschluss kein Muss Ausschluss.

Der **Vorsitzende**: Dankeschön, Herr Elzer bitte!

SV Michael Elzer (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung): Zur letzten Frage zu den Hinweisen durch Dritte: Die gab es am Anfang tatsächlich. Es gab anonyme oder offene Anzeigen, dass ein Mitbewerber sich in ganz bestimmten Bereichen nicht rechtmäßig verhalten habe. Wenn sich das nicht als rechtmäßig heraus gestellt hat, sondern sich das letztlich nur als ein Eingriff in den Wettbewerb gezeigt hat, ist dann dieser betreffende Hinweisgeber Gegenstand eines Ermittlungsverfahren geworden, um ihn

wegen Unzuverlässigkeit registrieren zu lassen und damit von weiteren Vergaben auszusperren. Aber das hat sich mittlerweile gelegt. Dieses unsaubere „Whistleblowing“ und alles was es da sonst gibt, hat sich gelegt. Das war nur am Anfang so, weil die jetzt erkannt haben, dass sie etwas in der Hand haben müssen. Wenn sie jemanden grundlos irgendwo anschwärzen führt das möglicherweise dazu, dass ein Verfahren gegen den Betroffenen selbst eröffnet wird. Bezüglich der langen Ermittlungsverfahren mit anschließender Einstellung: Das System in Hessen ist zumindest so, dass wir in die Zukunft gucken. Ist er geeignet ab Auftragsausführung als zuverlässiger Unternehmer den Auftrag auszuführen? Was in der Vergangenheit passiert ist, ist natürlich ein Indiz, aber es ist nicht dazu da, dass wir mit der Auftragsperre bzw. mit der Registrierung noch einmal eine zusätzliche Sanktion in der Vergangenheit verhängen wollen. Es ist nur ein Anlass zu prüfen, was in der Vergangenheit war und wie sich das auf die Zukunft, auf die entsprechende Zuverlässigkeit und auf die Eignung auswirkt.

Der **Vorsitzende**: Jetzt ist die Fraktion DIE LINKE. wieder dran. Herr Dreibus Sie haben das Wort, bitte.

Abg. Werner Dreibus (DIE LINKE.): Ich habe eine Frage an Frau Dr. Nassibi und an Herrn Elzer. Wie beurteilen Sie vor dem Hintergrund der vorgenannten Einwände anderer Sachverständiger den ganzen Komplex Eingriff in Quasi-Grundrechte von Unternehmen im Falle der Anwendung des § 3 Abs. 2 bei der Aufzählung der Straftatbestände und Verstöße ohne einige gerichtliche Entscheidungen? Der Komplex ist jetzt mehrfach angesprochen worden. Ich würde gerne von Ihnen Beiden dazu noch einmal Ihre Einschätzung hören und ergänzend bei Frau Dr. Nassibi: Sie haben vorhin ein Beispiel genannt, das in § 3 Abs. 1 bei den Straftaten zusätzlich aufgezählt werden sollte. Wie beurteilen Sie, vor diesem Hintergrund, dass der § 3 Abs. 1 möglicherweise weiterer Ergänzungen bedarf, den Einwand, dass der § 3 eine abschließende Aufzählung und keine Insbesondere-Aufzählung enthalten sollte?

Sve Dr. Ghazaleh Nassibi (DGB-Bundesvorstand): Zunächst einmal zu der ersten Frage bezüglich der Eingriffe. Natürlich liegt erst einmal mit dem Eintrag in das Register ein Eingriff in Art. 12 GG, Berufsfreiheit und in Art. 1 i.V.m. Art. 2 GG, informationelle Selbstbestimmung, vor. Das ist glaube ich aber gar nicht das Problem, denn nach meiner Auffassung liegt auf jeden Fall eine verfassungsrechtliche Rechtfertigung vor. Ich habe das vorhin schon ausgeführt. Es gibt hier legitime Zwecke der öffentlichen Hand, nämlich den Schutz vor Schädigung und den Schutz vor Korruption. Diese Zwecke sind auch bereits durch die Gerichte als legitime Zwecke anerkannt worden. Insofern haben wir erst einmal einen legitimen Gesetzeszweck. Zu der Frage der Vorverurteilung gab es hier auch schon einige Ausführungen die

ich jetzt gar nicht alle im Einzelnen wiederholen möchte. Ich denke ein Problem mit der Unschuldsvermutung haben wir auf jeden Fall nicht, weil ein Punkt, der bisher noch nicht gefallen ist, ist, dass der Grundsatz der Unschuldsvermutung für das Strafverfahren gilt. Wir haben es hier aber mit dem Bereich der Gefahrenabwehr zu tun und insofern ist es ein Grundsatz der gar nicht zur Anwendung kommt. Das ist ein prinzipieller Punkt. Und sogar darüber hinaus gebietet es eigentlich auch der Grundsatz der Effektivität der Gefahrenabwehr, dieser ist auch festgeschrieben, dass man hier frühzeitig einträgt und nicht erst die Verurteilung abwartet. Auch der Beschleunigungsgrundsatz im Vergaberecht ist ein Grundsatz der eine frühzeitige Eintragung gerade zu verlangt. Natürlich kann man hier im Einzelfall bei dem ein oder anderen Punkt darüber streiten, ob das tatsächlich ausreicht für eine Eintragung in das Register. Es ist auch schon etwas zur Änderung des Entwurfes gefallen. Ich denke, dass man vielleicht bei zwei Punkten den Gesetzesentwurf gegebenenfalls konkretisieren könnte. Nämlich zum einen bei der Frage des Erlassstrafbefehls und zum anderen bei der Einstellung nach § 153a StPO und zwar aus zwei Gründen: Der Strafbefehl ist zum einen so eine Art vereinfachtes Verfahren. Bei dem wird auch häufig ein Geständnis ein bisschen fingiert und vor allem wenn ein Einspruch des Beschuldigten gegen den Strafbefehl vorliegt, kann man sagen, dass es möglicherweise Zweifel an der Verfehlung gibt. Zu der Frage des § 153a StPO hat die Kollegin Frau Mundt das schon ausgeführt. Das ist natürlich noch nicht wirklich ein Schuldeingeständnis. Man könnte überlegen ob man in diesen zwei Fällen eine erhöhte Prüfpflicht an die Registerbehörde formuliert, etwa das sie nochmal selber Sachverhaltsermittlungen anstellen muss um vernünftige Zweifel tatsächlich auszuschließen. Das wär eine Möglichkeit das Problem zu beheben. Was war nochmal Ihre zweite Frage?

Abg. Werner Dreibus (DIE LINKE.): Die Frage zu der abschließenden Aufzählung in § 3 Abs. 1.

SVe Dr. Ghazaleh Nassibi (DGB-Bundesvorstand): Ich sehe darin zunächst kein Problem, dass sie hier nicht abschließend ist. Man hat natürlich das Problem, dass das Wirtschaftsleben und auch die Wirtschaftsgesetzgebung total schnelllebig ist und wenn man einen abschließenden Katalog hat, läuft man natürlich Gefahr, dass man hinterherhinkt und bestimmte Entwicklungen nicht mehr in dem Register abbilden kann. Um dem vorweg zu greifen ist natürlich solch eine offene Aufzählung eine größere Sicherheit dafür, dass wirklich auch alle Formen von Wirtschaftskriminalität Eingang finden. Insofern finde ich das unproblematisch.

SV Michael Elzer (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung): Wir sehen die Registrierung, die Sperre von einem öffentlichen Auftrag, schon als Eingriff in die entsprechenden Grundrechte. Deshalb haben wir auch dieses sehr umfangrei-

che Vorverfahren bevor es überhaupt zu einer Eintragung kommt. Und wie bereits gesagt, ist nicht jeder Verstoß ein Indiz oder begründet eine Sperre bzw. eine Verneinung der Eignung. Die Maßnahme als Sperre von öffentlichen Aufträgen muss ein geeignetes und erforderliches Mittel sein, wie dieses auch immer wieder im Rahmen der Eingriffsverwaltung formuliert wird. Das ist eben eine Entscheidung des Einzelfalles. Wir sehen es allerdings auch als Eingriff in die Grundrechte an und haben deshalb dieses umfangreiche vorhergehende Verfahren bevor es überhaupt zur Eintragung kommt. Bezüglich der Liste der Tatbestände: Es ist tatsächlich so, dass sich im Rahmen der Eingriffsverwaltung jeder darauf einstellen muss bzw. wissen muss auf was er sich einlässt, wenn er irgendwie gegen Regeln verstoßen hat. Deshalb sollte die Liste schon abschließend sein. Allerdings ist die Liste in diesem Entwurf in jedem Fall noch einmal nach vergaberelevanten Tatbeständen zu untersuchen. Es gibt unter anderem auch noch weitere Tatbestände, gerade im Nebenrecht, im Nebenstrafrecht, die hier vielleicht noch Berücksichtigung finden sollten. Ein Stichpunkt wurde schon genannt, zum Beispiel der Kartellverstoß. Das ist ein Tatbestand, der natürlich für öffentliche Aufträge ein sehr wichtiger Tatbestand ist. In dem Sinne nämlich, dass beurteilt werden muss, ob dieses Unternehmen überhaupt zuverlässig ist und ob dieses Kartell nachteilige Auswirkungen auf mein Geschäft als öffentlicher Auftraggeber hat. Das Stichwort wurde gerade genannt im Zusammenhang mit den Feuerwehrfahrzeugen. Das war ein sehr großes Problem, dass dazu geführt hat, dass zum Beispiel in Hessen, Gemeinden nicht mehr in der Lage waren Feuerwehrfahrzeuge zu beschaffen, weil sie nicht wussten an wen sie die Aufträge verteilen können.

Der **Vorsitzende**: Vielen Dank, Herr Elzer. Nun hat für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Herr Kollege Ströbele das Wort, bitte.

Abg. Hans-Christian Ströbele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN): Ich habe nochmal eine Frage an den Herrn Portz und an die Frau Mundt. Und zwar geht es mir möglichst um Erfahrungen aus der bisherigen Praxis, die Sie ja haben. Ich darf noch einmal daran erinnern, das ist auch mehrfach schon erwähnt worden, dass es nicht so ist, dass wir eine neue Gesetzeslage schaffen wollen. Wir haben in den Ländern umfangreiche Gesetze und auch dieses ist ja weitgehend nachgearbeitet. Viele der Tatbestände die hier drin sind, sind wenn Sie so wollen, abgeschrieben oder aus den Länderregelungen übernommen. Deshalb gibt es ja Erfahrungen und man kann fragen, wie diese Erfahrungen bisher gewesen sind. Zum Bundeszentralregister kann ich nur das wiederholen was Herr Marx völlig zurecht gesagt hat, nämlich das es das ja schon gibt. Rechtskräftige Verurteilungen werden ja eingetragen. Da brauchen wir nicht irgendwie eine neue Regelung. Zu der Frage von Ausschlussregelungen: Wir schaffen hier keine Ausschlussregelung. Wir schaffen eine Melderegung bzw. eine Informations-

regelung. Wann ausgeschlossen werden kann, muss jeder öffentliche Auftraggeber immer wieder entscheiden. Der wird natürlich auch im Hinterkopf haben: wenn ich hier eine falsche Entscheidung treffe, dann zahl ich nachher oder leiste Schadensersatz und habe all den Ärger, den man dann haben kann als öffentlicher Auftraggeber. Wir schaffen nur durch die Information die Möglichkeit sich mit der Sache überhaupt zu beschäftigen, damit man sich nicht nachher Vorwürfe macht, das man das doch hätte wissen müssen, wenn man in Berlin einen Auftrag erteilt hat und der Auftragnehmer in München oder in Kiel schon verurteilt worden ist oder ein Strafbefehl erlassen worden ist oder Ähnliches. Deshalb zielt meine Frage vor allen Dingen auf diese Erfahrung, die Sie gemacht haben ab. Es gibt ja auch jetzt schon die Möglichkeit der rechtlichen Intervention. Etwa wenn der Zivilrechtsweg gegen die Meldung gegeben ist oder Sie eine einstweilige Anordnung bei einem Verwaltungsgericht gegen die Eintragung, dass diese sofort beseitigt werden muss, beantragen können und auf dem Verwaltungsrechtsweg. Wie häufig ist denn nach Ihrer Erfahrung von diesen Rechtsmitteln Gebrauch gemacht worden und mit welchem Erfolg? Wir haben auch gerichtliche Entscheidungen, auch obergerichtliche Entscheidungen, dass das grundsätzlich zulässig ist, obwohl es natürlich Grundrechtseingriffe sind. Da haben Sie Recht. Lassen Sie uns an Ihren Erfahrungen Teil haben und sagen uns wo da bisher die Problem waren. Vielleicht gab es auch gar keine.

SV Norbert Portz (Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.): Die Erfahrungen, Herr Ströbele, sind so vielfältig wie die gegenwärtigen Länderregelungen, um das einmal etwas überspitzt zu sagen. Es gibt relativ wenige Länderregelungen. Einige Länder haben, mit Hinblick auf das zu erwartende Bundesgesetz, wie Hamburg, davon Abstand genommen etwas zu regeln. Zu denjenigen, die davon Gebrauch gemacht haben: Ich habe jüngste Zahlen aus Nordrhein Westfalen, wo die dortige Korruptionsbekämpfungsgesetzgebungsregelung evaluiert wurde und dort gab es in Anführungsstrichen nur 32 Eintragungen. Das ist relativ wenig. Während Berlin, also das Land Berlin, seit der Einführung des Registers im Jahre 2006 über 2500 Eintragungen hatte. Das liegt unter anderem daran, dass im Grundsatz die Tatbestände völlig unterschiedlich sind. Nordrhein-Westfalen ist ja auch bekanntlich etwas größer als Berlin. Die Tatbestände der Liste der Unternehmen, welche in das jeweilige Korruptionsregister eingetragen werden, sind sehr unterschiedlich geregelt. Ich hab das nachgelesen: In Berlin sind oder werden, etwa auch derartige Unternehmer eingetragen die ihren Steuerpflichten nicht nach gekommen sind und in Nordrhein-Westfalen geschieht dieses nicht. Anscheinend ist ein Steuerdelikt doch etwas, was häufiger vorkommt. Bei dieser Regelung kann man darüber streiten, ob sie in der Art sinnvoll ist oder nicht. Das lass ich mal außen vor. Aber damit erkläre ich mir die völlige Unterschiedlichkeit, unter anderem, neben anderen Dingen, dieser Divergenz 32 Eintragungen auf der einen Seite und über 2500 Eintragungen

in Berlin auf der anderen Seite. In der Sache lassen sie mich nochmal sagen, ist es aber deswegen sinnvoll weil es, aus kommunaler Auftraggeber-Sicht, vorausgesetzt es handelt sich um eine rechtssichere Eintragung, eine Verwaltungsvereinfachung ist. Heute hat man Nichts in der Hand. In den Ländern in denen solch ein System existiert, stellen Kommunen, zumindest bei größeren komplexen Vergaben, eine Anfrage an das jeweilige Korruptionsregister und darauf folgt die Rückantwort. Diese lautet in der Regel „Nein, es liegt kein Eintrag vor. Den Auftrag können Sie vergeben.“ oder „Ja, es liegt ein Eintrag vor. Schauen Sie noch einmal nach der aktuellen Zuverlässigkeit.“ Insofern ist das Korruptionsregister, mit seinem Ziel, auf der anderen Seite nichts anderes, als das, was im Vergaberecht im positiven Sinne bereits besteht. Zurzeit werden Präqualifikationslisten verwendet, in denen präqualifizierte Unternehmen als positiv geeignet aufgeführt werden. Diese sind etwa in der VOB geregelt, aber auch mehr und mehr in der VOL. Insofern ist es durchaus eine sachgerechte Ergänzung. Wir haben keine weiteren empirischen Untersuchungen gemacht. Herr Elzer wird die Zahl für Hessen sicherlich parat haben. Konklusion daraus ist, aus meiner Sicht, dass dieser Flickenteppich mit inhaltlich völlig unterschiedlichen Anforderungen an die Eintragung in das Register, erkennbar am Beispiel dieser zwei Bundesländer, nicht verständlich ist und einer Vereinheitlichung zugeführt werden sollte.

Sve Anja Mundt (BDI): Sie haben gesagt, dass das Gesetz nur eine Meldepflicht, keinen Ausschluss statuieren würde. Das ist natürlich richtig, weil der Auftraggeber das letztendlich in der Hand behält. Nichtsdestotrotz initiiert natürlich die Eintragung eine gewisse Richtigkeit dieser Eintragung. Das sollte jedenfalls so sein. Eingetragene Unternehmen haben deswegen nach Außen, wie bereits gesagt, möglicherweise einen Imageschaden, möglicherweise auch finanzielle Einbußen. Sie haben das hoffentlich in diesen Fällen zurecht und nicht nur weil etwas fehlerhaft eingetragen wurde. Dies bringt mich zum nochmaligen Hinweis auf den Anspruch, auf Berichtigung und natürlich auch auf Löschung, wenn falsche Eintragungen gemacht wurden, der statuiert werden sollte. Die Frage nach den Erfahrungen: Sie sagten es gibt mit der einstweiligen Anordnung die Möglichkeit schon heute. Also ehrlich gesagt kann ich Ihnen kaum Erfahrungen aus der Praxis nennen. Wir hatten diese Thematik bei uns abgefragt, aber in jüngerer Zeit liegen keine Erfahrungen mit Eintragungen vor. Wir haben auch versucht, uns bei den Ländern zu informieren. Von denen haben wir jedoch keine Informationen bekommen oder nur die Auskunft, dass Informationen nicht gegeben werden. Insofern liegen uns keine Berichte vor, außer denen, die veröffentlicht wurden und die Anfrage im Landesparlament von 2006 aus Berlin, wie viele Eintragungen und welche Relevanz das eigentlich hat. Im BDI ist es heutzutage so, und dass resultiert sicherlich aus Korruptionsfällen aus der Vergangenheit, dass viel mehr in Prävention investiert wird. Insofern gebe ich Herrn Elzer auch dort Recht. Es gibt mittlerweile große Compliance-Maßnahmen, die getrof-

fen wurden und die Unternehmen sind bemüht, solche Fälle gar nicht erst auftreten zu lassen. Der beste Schutz ist natürlich, wenn man solch ein Gesetz komplett überflüssig machen würde... (Zwischenruf) ... Wie bitte? Das ist der Sinn des Gesetzes? Gut. Vielleicht setzen wir dann noch früher an. Es gibt im BDI auch einen Gesprächskreis Compliance, indem mögliche Maßnahmen, die man ergreifen kann, diskutiert werden: Was kann man tun, um sich möglichst rechtskonform zu verhalten? In diesem Sinne setzen wir eigentlich viel, viel früher an. Das sind die Erfahrungen, die wir mitgeteilt bekommen haben. Zu dem vergaberechtlichen Bereich konkret kann man Folgendes sagen: Es gibt auch noch andere Maßnahmen, welche vielleicht wirkungsvoll wären und in die gleiche Richtung gehen und Korruption verhindern können. Das ist zum Beispiel die Beibehaltung des Primats der öffentlichen Ausschreibungen. Wir haben in den Ländern derzeit die Situation, dass wir sehr, sehr hohe Wertgrenzen für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben haben. Die liegen weit über den 25.000 €, die hier als Bereich für die Eintragung genannt sind. Dort müsste man zunächst erst einmal ansetzen und versuchen, diese Wertgrenzen auf ein angemessenes Maß zurückzuführen. Das wäre zum Beispiel auch eine mögliche Maßnahme. Weiter könnte man die Ausdehnung von Transparenzpflichten und die Angleichung der Rechtsschutzmöglichkeiten im Unter- und Oberschwellenbereich nennen. Das bringt mich nochmal auf einen weiteren Punkt: Sie hatten eben diese 25.000 € im Gesetzentwurf als Schwelle zur Abfrage bezeichnet. Hier stellt sich aber die Frage, wie viele Aufträge damit überhaupt erfasst werden. Im Baubereich etwa liegen 80 % aller Aufträge unterhalb von 10.000 €. Im Liefer- und Dienstleistungsbereich gab es im Jahr 2008 eine Untersuchung wonach 36% aller Aufträge in Bund, Ländern und Gemeinden unter 500 € liegen. Wenn also eine Abfragepflicht ab 25.000 € eingeführt wird, welches aus der Sicht, dass der bürokratische Aufwand gering gehalten werden soll, verständlich ist, stellt sich die Frage, welche Aufträge man damit erfassen kann.

Der **Vorsitzende**: Ich eröffne die dritte Runde. Hier beginnen wir mit der SPD. Frau Kollegin Barnett, Sie haben das Wort.

Abge. Doris Barnett (SPD-Fraktion): Meine Frage geht an Herrn Portz und an Herrn Marx, zu dem was Sie eben gesagt haben zu § 6 Abs. 1. Es ist die Pflicht, dass man bei einem Auftrag ab 25.000 € ohne MwSt. abfragen muss und bei Aufträgen darunter abfragen kann. Man kann die Abfrage auch auf die Nachunternehmen des eigentlichen Auftragnehmers erstrecken. Deswegen habe ich vorhin so insistiert, auch wegen der Problematiken der Schwarzarbeit und der Leiharbeitnehmer, weil nämlich der eigentliche Auftragnehmer aus diesem Grund wissen muss, was diejenigen, die er mit beschäftigt, alles getan haben. Gut, aber das ist ja jetzt abgefrühstückt. Diese 25.000 € Schwelle würde mich nochmal interessie-

ren. Halten Sie es für richtig, dass diese Schwelle so angesetzt wird oder sollte man generell eine Abfrage machen? Das käme dem entgegen, was eben Frau Mundt gesagt hat. Herrn Marx möchte ich zu seinem Papier fragen. Dort steht etwas drin, was mich interessiert: Was verstehen Sie unter Begrenzung der Abfrage auf nur ganz wenige Unternehmen und was unter einer „automatischen Antwort“? Zudem wollte ich eigentlich Frau Mundt noch fragen: In Ihrem Papier steht nämlich so schön: „Ein Korruptionsregister auf Bundesebene stellt zudem auch nur die zweitbeste Alternative dar. Um Korruption erst gar nicht entstehen zu lassen, wären dem gegenüber andere Maßnahmen vorzugswürdig.“ Ich frage mich, welche das sind und was Sie darunter verstanden hätten. Aber das wäre die dritte Frage oder das wäre die Frage 2b. Vielleicht geht es dann, Herr Vorsitzender?

Der Vorsitzende: Wenn es schnell geht, dann kommen Sie nochmal dran Frau Kollegin Barnett, dann können Sie die Frage wiederholen. Ansonsten kann ich mir vorstellen, dass Frau Mundt sowieso zwischendurch drauf eingehen wird. Herr Portz, Sie haben als Erster das Wort.

SV Norbert Portz (Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.): Die Vorschrift § 6 Abs. 1 verstehe ich als Spagat zwischen der ordnungsgemäßen Anwendung eines Korruptionsregisters und der jeweils eingetragenen Unternehmen und dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung. Nun kann man darüber streiten: Ich würde sagen, auf den ersten Blick macht es nicht unbedingt Sinn. Man kann natürlich nicht nur bei 15.000 € korrupt werden. Frau Mundt hatte dazu ja in der Tat die Zahl der Aufträge unterhalb dieses Wertes genannt. Wenn das relativ einfach abzufragen wäre, hätten wir überhaupt nichts dagegen, dass an und für sich so eine stante pede Abfrage erfolgen kann. Zumindest dann, wenn im Grundsatz klar eingegrenzt ist, das Eine bedingt ja das Andere, wer überhaupt wann eingetragen wird. Denn auch mit vielen 10.000 € Aufträgen kann man natürlich, in Anführungszeichen, korrupt sein und damit den Wettbewerb beeinträchtigen. Umgekehrt ist aber der § 6 Abs. 2 eine Kann-Vorschrift (man ist berechtigt abzufragen). Im Grundsatz gehe ich also davon aus, dass das hier im Gesetz in etwa die Balance wäre. Wenn die Schwelle hier insgesamt allerdings auf 10.000 € nach unten gesetzt werden würde und eine schnelle Abfrage die Regel wäre, etwa durch einen Anruf, einen Link oder wie auch immer, würden wir uns dem nicht versperren. Und Korruption ist Korruption. Auch bei 10.000 €.

SV RA Dr. Fridhelm Marx: Ich würde umgekehrt vorschlagen, die Summe auf 50.000 € anzuheben. Auch angesichts dessen was Sie gesagt haben, dass dies auch bei 500 € als Korruption erscheinen kann. 50.000 € ist etwa die Summe, die von der europäischen Kommission als die Summe angesehen wird, unterhalb derer die europäische Kommission kein euro-

päisches Recht angewendet wissen will. Oberhalb der 50.000 € wendet sie europäisches Recht an. Oberhalb der 50.000 € werden Transparenzregeln verlangt; werden auch Gleichbehandlungsregeln und Nicht-Diskriminierungsregeln verlangt, auch von allen, die nicht in Richtlinien umgeworfen sind. Deswegen sollte man eine allgemein geltende Regel, die das Vergaberecht betrifft auch an dieser 50.000 € Regel ausrichten. Aber nur, wenn Sie hinein schreiben, dass man auch unterhalb dieser Schwelle abfragen kann. Es ist ja durchaus möglich, dass sich ein Bürgermeister dazu herablässt sich zu fragen, ob er denn in solchen Fällen nicht doch abfragen sollte. Das ist meine Haltung zu diesem Thema. Nun komme ich zu der Frage und zudem was ich gesagt habe: Wie kann man die Anfragen möglichst reduzieren auf die möglichst geringsten Fälle und was ist mit automatischen Anfragen? Man kann sie reduzieren, indem man fest vorschreibt, dass nur abgefragt werden soll, wenn feststeht, wer denn Auftrag bekommen soll. Wenn ich nicht die ganze Bande fragen will und frage wer sich da bewirbt, also die 50 Unternehmen, die sich bewerben erst einmal abzufragen und dann irgendwelche Antworten darauf erwarten soll. Wenn ich nur denjenigen abfrage, den ich im Auge habe, dem ich den Auftrag geben will, dann habe ich das Ganze schon auf ein erhebliches Maß beschränkt. Außerdem könnte man dazu übergehen das Ganze im E-Mail-Verfahren, möglicherweise mit automatischen Antworten, zu machen oder versuchen zu machen. Das hier zu erläutern, würde vielleicht zu weit führen. Wir haben das im Jahre 2002, als wir diesen „mit heißer Nadel gestrickten Gesetzesentwurf“ vorgelegt haben, Herr Ströbele, schon sehr intensiv mit dem BAF erörtert gehabt. Wenn man das einmal versuchen würde, dann glaube ich, könnte man das Ganze mit einer ziemlich geringen Belastung für die Unternehmen durchführen. Und als letzte Bemerkung zu dem was Herr Obermeier vorgetragen hat, wenn Sie mir das noch gestatten, Herr Vorsitzender. Gegen alles, was Sie als Ausschluss bedroht als Unternehmen, gegen alles was ein Auftraggeber als Ausschluss vortragen kann, können Sie immer vor eine Vergabekammer ziehen... (Zwischenruf) ... Oberhalb des Schwellenwertes! Das können Sie auch noch ändern. Sie können das auch hier in das Gesetz reinschreiben, dass man das vor der Vergabekammer klären kann. Gegen alle diese Regeln können Sie dann vor der Vergabekammer auftreten und sagen: „Nein, ich möchte hier nicht ausgeschlossen werden wegen korruptivem Verhaltens, das ist nicht gerechtfertigt“. Heutzutage können Sie das auch beim Oberlandesgericht Frankfurt unterhalb der Schwellenwerte. Das ist nun eben die Komplizierung die wir in unserem Recht haben. Aber diese gesetzliche Vorschrift haben Sie immer und diese gesetzliche Möglichkeiten haben Sie immer. Wenn Sie das anschauen, glaube ich nicht, dass man sich als Unternehmen darüber beschweren kann, dass man ausgeschlossen und eingetragen wird, wenn man Anlass dafür gegeben hat.

Der **Vorsitzende**: Jetzt hat die CDU/CSU nochmal das Wort. Kollege Dr. Nüßlein!

Abg. Dr. Georg Nüßlein (CDU/CSU-Fraktion): Wenn ich mir das alles so anhöre komme ich für mich zu dem Ergebnis, wir bräuchten neben einem Korruptionsregister, das gestatten Sie mir als Einschub, auch ein Register schlecht zahlender öffentlicher Stellen. Das wäre ganz spannend aus Unternehmersicht einmal ein Register zu haben, indem diejenigen genannt werden, die ihre Auftragnehmer an der langen Hand verhungern lassen. Aber jenseits dieser Anmerkung würde ich gern Herrn Marx nochmal ansprechen, der diese 50.000 € Geschichte jetzt sehr formal mit europäischem Recht begründet hat. Wäre es denn nicht zielorientierter, aus der Argumentation, die Sie gerade gebracht haben, das Ganze mit Blick auf die Schwellenwerte ordentlich in diese Kategorie zu bewegen? Ist das nicht die Geschichte, die dort eher eine Rolle spielt? Nein, Spaß beiseite. Ein bisschen gehört es ja auch dazu, dass man sich einmal über irgendetwas freut. Gibt es denn nicht eine Argumentation diesen Schwellenwert anzuheben statt ihn abzusenken, jenseits der europäischen Argumentation? Und sind wettbewerbliche Konsequenzen damit verbunden, insbesondere hinsichtlich der Frage, wer sich dann noch in Zukunft an welchen Verfahren beteiligt und inwiefern kleinere Unternehmen da eine Rolle spielen? Und dann hätte ich gern Herrn Portz ganz gern noch einmal angesprochen zu seinen Erläuterungen zu den Gesetzen von Berlin und Nordrhein-Westfalen. Wenn dort Korruptionsregister darüber steht, müsste man dann nicht die Eintragungen auf solche Dinge beschränken, die im landläufigen Sinne möglichst zu dem Thema Korruption passen? Sind da wirklich dann Steuerzahlungen oder irgendwelche Streitigkeiten mit dem Finanzamt eintragungsrelevant? Kann das der Maßstab sein? Vielleicht sagen Sie dazu noch ein bisschen etwas.

SV RA Dr. Fridhelm Marx: Herr Dr. Nüßlein, ich bin mir nicht ganz sicher, ob ich auf Ihre Frage eine Antwort finde. Ich habe mich ausdrücklich an dieser formalen Regel festgemacht bzw. an diese formale Regel erinnert. Es ist nämlich sehr schwierig einfach einen Tatbestand, eine Zahl zu nennen oberhalb derer man etwas rechtlich in Gang bringt und unterhalb derer der Rechtsraum relativ frei ist. Also insofern glaube ich nicht, dass man etwas anderes finden kann. Die 25.000 €, die jetzt im Gesetz stehen, sind mindestens genauso formal aber entsprechen der Willkür, oder nicht? Deswegen würde ich sagen, wir greifen das auf, was auch noch irgendwo anders einen Ansatzpunkt findet und dieser andere Ansatzpunkt, der findet sich eben in den Regeln der Europäischen Kommission, des Europäischen Gerichtshofs. Unterhalb dieses Punktes sind wir frei zu regeln was wir wollen.

SV Norbert Portz (Deutscher Städte- und Gemeindebund e.V.): Ja, klare Frage Herr Nüßlein, klare Antwort: Ich hatte schon auf Seite zwei unter III. unserer Stellungnahme darauf hingewiesen. Ich finde in der Tat den Begriff Korruptionsregister-Gesetz als missver-

ständig, weil er meines Erachtens im landläufigen Sinne nur die „eentlichen“ Straftatbestände erfasst, die etwa in § 3 Abs. 1 Nr. 1 wiedergegeben worden sind. Die Ausweitungen auf Ordnungswidrigkeiten, Schwarzarbeiterbekämpfungsgesetz etc. pp sind nach meinem Verständnis nicht davon erfasst. Deswegen hatte ich auch gesagt oder vorgeschlagen, dass die erste Begrifflichkeit ohne den Klammerzusatz, Gesetz zur Einrichtung eines Registers über unzuverlässige Unternehmen, es ausreichen lassen würde. Ansonsten würde damit ein Schein erweckt, der den Inhalt nicht deckt.

Der **Vorsitzende**: Jetzt ist nochmal die CDU/CSU dran. Gibt es noch Fragen? Das ist nicht der Fall. Dann hat die Fraktion der FDP noch einmal die Möglichkeit. Herr Kollege Todtenhausen.

Abg. Manfred Todtenhausen (FDP-Fraktion): Ich blicke nie durch die Reihenfolge der Fragenden durch, aber irgendwann werde ich es lernen. Frau Mundt, ich habe gerade eben das vorvorletzte Statement von Herrn Portz gehört. Dazu würde ich Sie gerne fragen: Wieweit sollte denn überhaupt ein Korruptionsregister grundsätzlich gehen? Welche Eintragungen sollten wann erfolgen? Welche sollten nicht erfolgen? Das wäre mir ganz wichtig. Übrigens werden die Vergabegrenzen kommunal gelöst. Sie sind nicht so einheitlich wie Sie sich das vorstellen. Jede Kommune kann da frei walten. Wir haben gerade vor einer Woche im Rat eine neue Vergabegrenze nach unten beschlossen; gegen meine Stimme übrigens. Aber das nützt ja nichts. Und noch eine Frage an Herrn Elzer: Führen eigentlich solche Register zu Veränderungen bei den beteiligten Unternehmen? Soll bedeuten: Ich kenne das aus meinem Bereich, dass sich die Regionalfirmen weniger beteiligen, weil man doch schneller als Regionalfirma unter Korruptionsverdacht gerät, weil man zufällig mit dem Auftraggeber, dem kommunalen oder behördlichen, im gleichen Verein ist oder Ähnliches. Gibt es da aus Ihrer Sicht Veränderungen? Ich weiß aus meiner Kommune, dass im Gegensatz zu früher, weit mehr als die Hälfte der Aufträge außerhalb der Kommune vergeben werden. Bei freien Vergaben genauso wie bei beschränkten Ausschreibungen, weil die Betroffenen Sacharbeiter schon alleine nicht den Anfangsverdacht erwecken wollen, weil sie mit dem Unternehmern irgendwie bekannt sind. Das führt natürlich zu großen Veränderungen bei uns. Können Sie die gleichen Erfahrungen auch weitergeben?

Der **Vorsitzende**: Ich bitte um kurze Antworten. Zunächst bitte Frau Mundt. Sie haben auch die Möglichkeit, noch die Frage von Frau Barnett zu beantworten.

Sve Anja Mundt (BDI): Da müssen Sie mir nochmal auf die Sprünge helfen. Das war mit den Maßnahmen, die besser wären? Dann beantworte ich aber erst einmal die Frage von

Herrn Todtenhausen. Sie hatten eine Frage zu den Anforderungen an die eintragungsrelevanten Tatbestände gestellt. Anhaltspunkte wie man die Tatbestände begrenzen könnte, wären sicherlich der Art. 45 der RL 18/2004 EU, die umgesetzt wurde in der VOL und der VOB. Dort gibt es Regelungen nach denen ausgeschlossen werden muss und es gibt Regelungen nach denen ausgeschlossen werden kann. Sicherlich bieten die vorhandenen Regelungen Ansatzpunkte dafür. Und aus unserer ist Sicht vor allen Dingen wichtig, dass diese Regelung abschließend erfolgt. Das ist ein ganz wichtiger Punkt. Ich kann verstehen, was Sie eben gesagt haben, dass man natürlich eine gewisse Flexibilität von Seiten des Gesetzgebers haben möchte, aber diese muss aus Gründen, die hier vorrangig sind, nämlich den Grundrechtseingriffen in die Rechte der Betroffenen, an dieser Stelle aus unserer Sicht zurückstehen. Ganz klar. Jetzt nochmal zurück zu Ihrer Frage, Frau Barnett: Das kann ich ganz kurz beantworten, denn die Maßnahmen hatte ich eigentlich schon genannt, die aus unserer Sicht vorzugswürdig sind. Das ist einmal die Beibehaltung des Primats der öffentlichen Ausschreibung und dass man das nicht zugunsten der beschränkten Ausschreibung und der freihändigen Vergabe zurückfährt. Das ist zum anderen die Reduzierung der in den Bundesländern unterschiedlich hohen Schwellenwerte für beschränkte Ausschreibungen und freihändige Vergaben auf ein bundeseinheitliches und ein angemessenes Maß. Und es ist auch die Ausdehnung von Transparenzpflichten. Zum Beispiel eine zentrale Veröffentlichung oder Ankündigung von Auftragsvergaben auf www.bund.de wäre eine Maßnahme oder auch eine ex post Transparenz für Aufträge und die Angleichung von Rechtsschutzmöglichkeiten im Ober- und Unterschwellenbereich.

SV Michael Elzer (Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung): Wie schon gesagt: Das Register hat dazu geführt, dass die Unternehmen vorsichtig und etwas redlicher geworden sind. Ich will nicht sagen, dass alle redlich geworden sind, aber sie sind redlicher geworden. Es hat schon seine Auswirkungen gehabt. Was den kommunalen Bereich angeht, können wir nicht bestätigen, dass die Aufträge nicht mehr in der Kommune bleiben, denn wir haben eine flankierende Maßnahme für die Gemeinden. Für die Gemeinden gibt es das sogenannte Befangenheitskriterium. Wenn jemand sich befangen fühlt oder fühlen muss, gibt es entsprechende Compliance-Regelungen, wie das Neudeutsch heißt, die dann allerdings von der Gemeinde selbst aufzustellen sind. Derjenige, der sich für Befangen erklären muss, muss jemand Anderen über diesen Vergabefall entscheiden lassen. Auch die Dokumentation ist natürlich wichtig, damit man immer wieder feststellen kann, wer was gemacht hat. Bei uns müssen die Unterlagen bis zu zehn Jahre aufgehoben werden, damit man, auch bei den entsprechenden Verjährungsfristen, immer noch auf die Personen zurückkommen kann, die möglicherweise in diese illegalen Praktiken involviert waren.

Der **Vorsitzende**: Vielen herzlichen Dank auch Ihnen Herr Elzer. Meine sehr verehrten Damen und Herren. Wir sind am Ende dieser Anhörung. Ich darf mich für die hervorragende Beantwortung der Fragen bedanken. Sie haben uns wirklich viele Fragen beantwortet. Wir haben hier wichtiges hinzugewonnen und werden es in die Entscheidungsfindung mit einbeziehen. Das ist auch Sinn und Zweck einer Anhörung. Ich möchte hoffen und wünschen, dass Sie weiterhin immer so gut bei der Sache sind und bei der Sache bleiben und das Sie auch bei anderen Veranstaltungen so glänzen wie das heute Nachmittag der Fall ist. Ich darf mich nochmal bedanken, auch bei den anwesenden Kolleginnen und Kollegen. Ich schließe somit die Sitzung und wünsche Ihnen noch einen schönen, angenehmen Vorabend. Die Sitzung ist geschlossen.

Ende der Sitzung 15:55

Zo/FI/Ka